



An die
Mitglieder
des Rates der Stadt Erkelenz

Durchführung von Rats- und Ausschusssitzungen

Coronaschutzverordnung NRW vom 26. Mai 2022

- Die bisherige Teilnahmeregelung („3G-Regel“) und die Verpflichtung zum Tragen einer Maske sind entfallen.

Jede/Jeder Einzelne kann im eigenen Interesse bzw. zum Selbstschutz, aber auch zum Schutz der Mitmenschen - aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens - entscheiden, eine Maske zu tragen und den Schutz- bzw. Mindestabstand einzuhalten.

03.06.2022

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **13. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 15.06.2022, 18:00 Uhr

Ort, Raum: **Stadthalle, Franziskanerplatz 11, 41812 Erkelenz**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters

- 2 **Angelegenheit/en aus der 12. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 07.06.2022**

- 2.1 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/619/2022

- 3 **Angelegenheit/en aus der 12. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt am 08.06.2022**

- 3.1 Prüfung der Klimaschutzrelevanz für Beschlussvorlagen
Vorlage: RKS/016/2022

- 3.2 Stellplatzsatzung der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 63/348/2022

- 3.3 Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes
Vorlage: A 20/578/2022

- 3.4 Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP) an der zu gründenden Klärschlammverwertung am Rhein GmbH (KLAR)
Vorlage: A 20/579/2022

- 3.5 Benennung eines Stellvertreters für die Gesellschafterversammlung der Kooperation Klärschlamm Poolgesellschaft mbH (KKP)
Vorlage: /012/2022

- 4 Antrag der DLRG OG Erkelenz auf Nutzung des Stadtwappens für ihre Einsatzfahrzeuge
Vorlage: A 10/187/2022

- 5 Besetzung der Ausschüsse und Gremien
Vorlage: A 10/188/2022

- 6** Vierte Änderungssatzung vom 15. Juni 2022 zur „Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz vom 20. Dezember 2001“
Vorlage: A 20/571/2022
- 7** Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz (Betrieb gewerblicher Art)
Vorlage: A 20/575/2022
- 8** Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Betriebes gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 20/574/2022
- 9** Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes 2021 der Stadt Erkelenz und des Lageberichtes gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW
Vorlage: A 20/572/2022
- 10** Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2021
Vorlage: A 20/573/2022
- 11** **Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten**
- 11.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW
hier: Maßnahme: H02150019 – Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Holzweiler (mit Schulungsraum)
Vorlage: A 20/576/2022
- 11.2 Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 01.02.2022 - 20.05.2022
Vorlage: A 20/577/2022
- 12** Fragestunden für Einwohner/innen

Nichtöffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen des Bürgermeisters

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Muckel
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/619/2022
Federführend: Planungsamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 28.04.2022
	Verfasser: Amt 61 Thomas Reiners

35. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee), Erkelenz-Mitte

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
07.06.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
09.06.2022	Haupt- und Finanzausschuss
15.06.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Ziel und Zweck der Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee), Erkelenz-Mitte, ist die Vorbereitung der Schaffung von Baurechten für gewerbliche Ansiedlungen. Westlich der Brüsseler Allee sind als Ergänzung und Arrondierung des GIPCO Flächen für die Landwirtschaft im Umfang von ca. 0,9 ha als Änderung in gewerbliche Bauflächen vorgesehen. Durch die Änderung können sinnvolle Grundstückszuschnitte erfolgen. Die Flächen arrondieren Parzellen, welche unmittelbar an die Brüsseler Allee anschließen und sind somit bereits erschlossen. Gleichzeitig soll im südlichen Bereich eine Fläche von ca. 1,3 ha von gewerblichen Bauflächen in Flächen für die Landwirtschaft geändert werden.

Mit E-Mail vom 26.10.2020 bestätigt die Bezirksregierung Köln, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Parallel zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee), Erkelenz-Mitte, wird das Bauleitplanverfahren zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, durchgeführt.

In seiner Sitzung vom 17.11.2020 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern und die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie des Bezirksausschusses Hetzerath/Granterath durchzuführen.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 7 am 08.04.2022 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 19.04.2022 bis 27.04.2022 im Rathaus der Stadt Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 28.03.2022 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath wurde aufgrund örtlicher Zuständigkeit mit Schreiben vom 20.04.2022 beteiligt. Die Planung befindet sich nicht im Zuständigkeitsbereich des Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte. Die Grenze bildet die Brüsseler Allee.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee), Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee), Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee), Erkelenz-Mitte ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes stehen im Haushaltsplan unter dem Produktsachkonto 090100 542940 „Räumliche Planung / Planungs- und Gutachterkosten“ Haushaltsmittel zur Verfügung.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee), Erkelenz-Mitte

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee), Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 07.06.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 09.06.2022 und des Rates am 15.06.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

10Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 19.04.2022 bis einschließlich 27.04.2022 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom xy.xy. bis xy.xy.xxyy gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 28.03.2022 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW mit Schreiben vom 20.04.2022		
	Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Hinweise der Bezirksregierung Arns-	Die Stellungnahme der Be-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 07.06.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 09.06.2022 und des Rates am 15.06.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p><u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u></p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hier durch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Entsprechende Hinweise auf die bestehenden Grund- und Grubenwasserproblematiken wurden bereits in der Begründung unter „7. Bergbau“ aufgenommen.</p>	<p>gleichlautende Hinweise aufnehmen.</p> <p>Die RAG Aktiengesellschaft wird im weiteren Verfahren ebenfalls um Auskunft gebeten, ob der Planbereich tatsächlich von den Auswirkungen des ehemaligen Steinkohlebergbaus betroffen sein könnte. Bislang liegen keine Hinweise darauf vor.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 07.06.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 09.06.2022 und des Rates am 15.06.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bearbeitungshinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.</p> <p>Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf</p> <p>Im Auftrag:</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 07.06.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 09.06.2022 und des Rates am 15.06.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 30.03.2022</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet /befinden sich – im Bereich des Militärflugplatzes: Geilenkirchen</p> <p>Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm-/und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p> <p>In welchen Umfängen Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen z. B. eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die baulichen Anlagen im Planbereich werden die Höhe von 30 Metern nicht erreichen.</p>	<p>--</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 07.06.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 09.06.2022 und des Rates am 15.06.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.		
3	Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 04.04.2022		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>	Keine Abwägung erforderlich.	
4	Industrie- und Handelskammer Aachen mit Schreiben vom 27.04.2022		
	<p>Guten Tag Herr...,</p> <p>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Industrie- und Handelskammer Aachen</p>	Keine Abwägung erforderlich.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 07.06.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 09.06.2022 und des Rates am 15.06.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5	<p>Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 26.04.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Planvorhaben „35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz, Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee“.</p> <p>Seitens des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Das Gesundheitsamt sowie die untere Immissionsschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Gesundheitsamt: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 07.06.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 09.06.2022 und des Rates am 15.06.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die vorliegenden Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn im Rahmen der weiteren Bauleitplanung „3. Änderung des B-Planes Nr. XIX/1- Industrie- und Gewerbepark Commerden“ nachgewiesen wird, dass von den heranrückenden neuen gewerblichen Nutzungen (0,9 ha) keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung ausgehen bzw. Vorkehrungen zum Schutz der Wohnbebauung getroffen werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
6	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengladbach mit Schreiben vom 04.04.2022		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die oben genannte Änderung des FNP der Stadt Erkelenz liegt an der B57 im Abs. 31.1. Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 07.06.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 09.06.2022 und des Rates am 15.06.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p> <p>Sollten Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen unter nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung und verbleibe</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag</p>		
7	LVR: Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 12.04.2022		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf Ihr Beteiligungsschreiben vom 28.03.2022 zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee" melden wir aus Fachsicht der LVR-Kulturlandschaftspflege eine Fehlanzeige, da wir hier keine Betroffenheit sehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	
8	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen mit Schreiben vom 14.04.2022 und 28.04.2022		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Ausweisung mit Flächentausch wird im Hinblick auf die schonende Inanspruch-</p>	Keine Abwägung erforderlich.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 07.06.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 09.06.2022 und des Rates am 15.06.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nahme landwirtschaftlicher Flächen grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Im vorliegenden Fall haben wir allerdings Bedenken hinsichtlich der Ausdehnung des Gewerbegebiets in Richtung eines landwirtschaftlichen Betriebs mit Tierhaltung.</p> <p>Der Abstand zwischen der geplanten Erweiterung und dem Stall betrüge an der engsten Stelle ca. 35 m. Hieraus können sich gegenseitige Probleme ergeben. Entweder könnte die Tierhaltung die Nutzung der Gewerbefläche beeinträchtigen (z. B. Geruchsemissionen) oder umgekehrt könnte die gewerbliche Nutzung die Pferdehaltung im Stall sowie den Weidegang bzw. den Auslauf beeinträchtigen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die geplante Erweiterungsfläche die Weide- und Auslaufflächen des Betriebs um ca. 30 % reduzieren würde. Vergleichbare Ersatzflächen in Hofesnähe sind nicht erkennbar, so dass der Flächenverlust die Reduzierung der Pferdehaltung zur Folge haben dürfte.</p> <p>Beide zuvor genannten Aspekte würden erst recht Erweiterungsoptionen des landwirtschaftlichen Betriebs einschränken oder unmöglich machen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Nachtrag Schreiben vom 28.04.2022 Sehr geehrte Damen und Herren,</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 07.06.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 09.06.2022 und des Rates am 15.06.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>diese Stellungnahme ersetzt die Stellungnahme vom 14.04.2022, die auf einer Verwechslung von Ist- und Planzustand beruhte.</p> <p>Die Ausweisung mit Flächentausch wird im Hinblick auf die schonende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen begrüßt.</p> <p>Die Rücknahme der Ausweisung in der Nähe des landwirtschaftlichen Betriebs kommt landwirtschaftlichen Belangen entgegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>		
9	NEW Netz GmbH mit Schreiben vom 29.03.2022		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.</p> <p>Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 07.06.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 09.06.2022 und des Rates am 15.06.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Mit freundlichen Grüßen		
10	EBV GMBH, Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven mit Schreiben vom 27.04.2022		
	Sehr geehrte Damen und Herren, zum o. g. Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2 BauGB ist nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	
11 (1 und 2)	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn Schreiben vom 02.05. und 03.05.2022		
	In Erkelenz-Mitte ist die Schaffung von Baurecht für die gewerbliche Ansiedlung vorgesehen. Dazu ist die Neuausweisung einer Fläche von 0,9 Hektar für die gewerbliche Ansiedlung vorgesehen (nördliche Fläche), eine zweite Fläche von etwa 1,3 Hektar soll von einer Fläche für gewerbliche Nutzung in eine Fläche für landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt werden (südliche Fläche). Innerhalb der nördlichen Planflächen und ihrer Umgebung fanden bereits in den Jahren 1991 sowie 2002 systematische Oberflächenbegehungen mit Einzelfundeinmessung statt, bei denen zahlreiche Funde erfasst werden konnten. Die Funde datieren in den Zeitraum von der Vorgeschichte bis ins Mittelalter und belegen intensive Siedlungstätigkeit vor Ort. Auch im mittleren Drittel der nördlichen Planfläche selbst wurden zahlreiche Funde erfasst, deren nördlicher und südlicher	Bereits 2002 wurden in dem Gebiet der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Prospektion durchgeführt, bei der durch eine Oberflächenbegehung eine Häufung von Funden erkannt und kartiert wurde. Demnach weist die Fläche, welche als "Gewerbliche Bauflächen" neu dargestellt werden soll eine hohe Konzentration an Funden auf. Allerdings liegen im Bereich östlich dieser Flächen (ehem. Impfzentrum) noch deutlich höhere Fundkonzentrationen. Diese Flächen werden durch den	Den Anregungen des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 07.06.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 09.06.2022 und des Rates am 15.06.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bereich wurden jedoch bislang nicht systematisch archäologisch untersucht (siehe Abb.). Weiter nördlich wurden bei Ausgrabungen in den Bereichen mit ähnlichen Fundverteilungen Siedlungsplätze metallzeitlicher, römischer sowie mittelalterlicher Datierung nachgewiesen.</p> <p>Für die nördliche Planfläche besteht daher eine konkrete Befunderwartung. Es ist davon auszugehen, dass sich im Untergrund Bodendenkmalsubstanz verschiedener Zeitstellungen erhalten hat. Bei Bodeneingriffen ist mit dem Antreffen von Bau- und Erdbefunden, Kulturschichten, Bodenveränderungen sowie darin eingeschlossenen Funden zu rechnen, die in Zusammenhang mit der Siedlungstätigkeit vor Ort stehen bzw. in den Boden gelangten.</p> <p>Fazit: Gegen die Ausweisung der südlichen Planfläche als Fläche für landwirtschaftliche Nutzung bestehen keine Bedenken. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Überplanung der nördlichen Planfläche mit der Beeinträchtigung ggf. vorhandener Bodendenkmalsubstanz einhergeht. Aus diesem Grund ist innerhalb der nördlichen Planfläche zunächst eine archäologische Sachverhaltsermittlung durch eine Fachfirma erforderlich, um ggf. vorhandene Bodendenkmäler konkret zu ermitteln und ihre Art und Zeitstellung, ihre Abgrenzung und den Erhaltungszustand abschließend zu klären. Es ist nicht auszuschließen, dass hier bedeutende Befunde angetroffen werden, deren Erhaltung in</p>	<p>parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, erfasst und bedürfen ebenfalls einer Sachverhaltsermittlung. Nach Absprache mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland wird die Sachverhaltsermittlung im Rahmen dieser konkreten Bauleitplanung durchgeführt, da er beide Flächen (die "Gewerbliche Bauflächen" der Flächennutzungsplanänderung und die weiteren Flächen zur Brüsseler Allee) abdeckt. Somit kann einmal Ermittelt werden, was sich auch kostengünstiger darstellt. Die Maßnahmen werden mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland abgestimmt.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 07.06.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 09.06.2022 und des Rates am 15.06.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>situ durch planerische Berücksichtigung zu gewährleisten wäre.</p> <p>Schreiben vom 03.05.2022 Für Ihre Informationen im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen. Meine späte Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.</p> <p>In Erkelenz-Mitte ist die Schaffung von Baurecht für die gewerbliche Ansiedlung vorgesehen. Dazu ist die Neuausweisung einer Fläche von 0,9 Hektar für die gewerbliche Ansiedlung vorgesehen (nördliche Fläche), eine zweite Fläche von etwa 1,3 Hektar soll von einer Fläche für gewerbliche Nutzung in eine Fläche für landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt werden (südliche Fläche).</p> <p>Innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der bekannten Fundstellen im und im Umfeld der Fläche mit Bodendenkmäler unterschiedlichster Zeitstellung zu rechnen (siehe beigefügte archäologische Bewertung).</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem Ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) voraus. Zu beachten ist darüber hinaus der Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW. Danach haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleit-</p>		

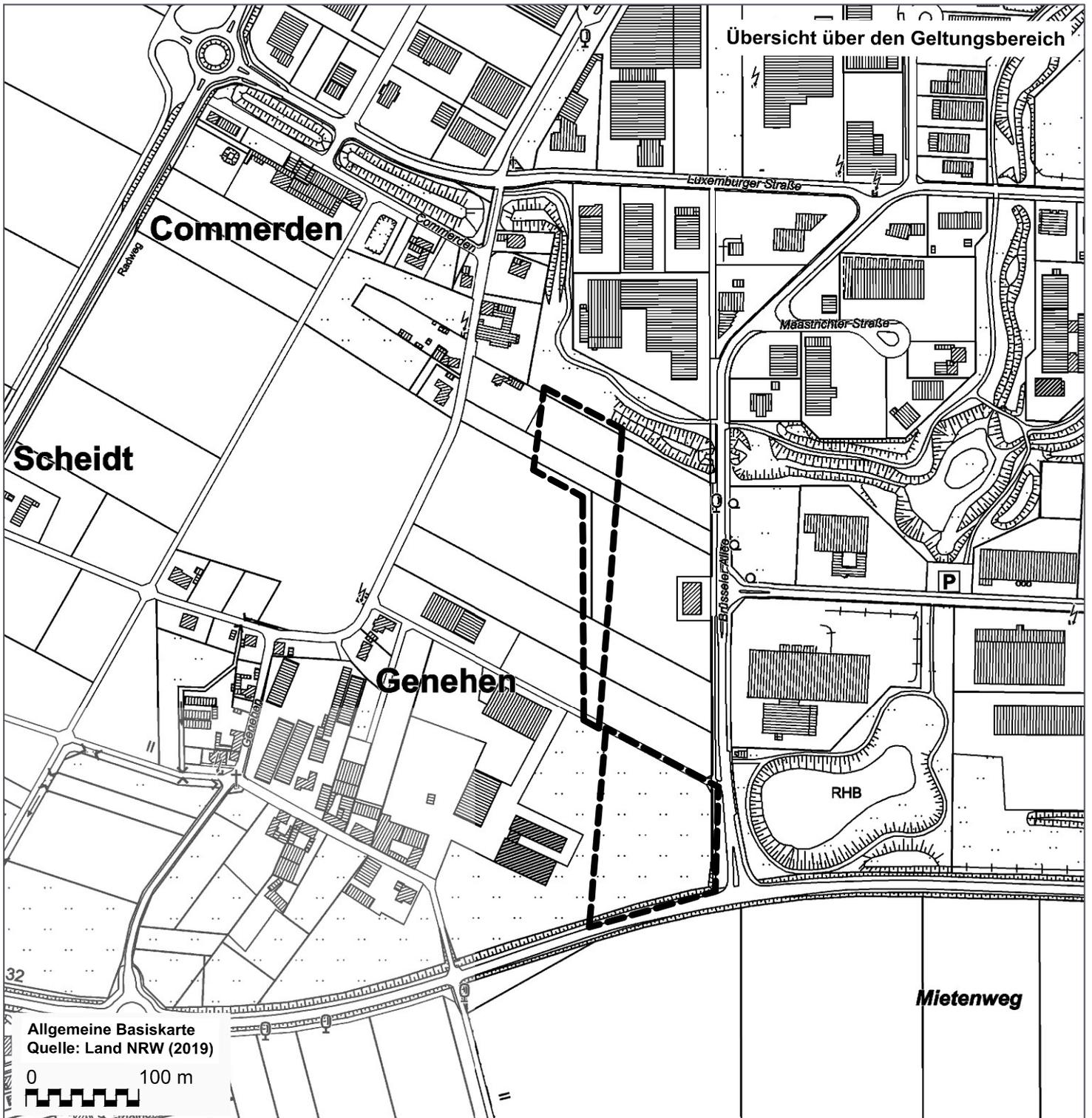
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 07.06.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 09.06.2022 und des Rates am 15.06.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>planung zu gewährleisten. Auch hieraus ergibt sich die Pflicht zur Klärung, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Bodendenkmalsubstanz i. S. d. § 2 DSchG NRW im Plangebiet erhalten ist. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist deshalb zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation mittels qualifizierter archäologischer Prospektion/Sachverhaltsermittlung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist bei der Abwägung zu berücksichtigen. Zu prüfen ist der Änderungsbereich hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i. S. d. § 2 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind zu klären. Das Ergebnis ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigelegt.</p> <p>Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung zur Verfügung stellen. Sollte dies</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 07.06.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 09.06.2022 und des Rates am 15.06.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>gewünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meiner Kollegin, Frau Baumgart, email: Tanja.Baumgart@lvr.de, in Verbindung zu setzen.</p> <p>Wenn Sie sich jedoch zu einem Transfer, d. h. für eine Verlagerung der Prüfung auf die verbindliche Bauleitplanung entscheiden, dann muss in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes ausdrücklich auf die archäologische Situation und die daraus resultierenden möglichen Einschränkungen in der planerischen Nutzung hingewiesen werden.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
<p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom xy.xy.xyxy gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p>			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: RKS/016/2022
Federführend: Referat für Klimaschutz	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 17.05.2022
	Verfasser: Oliver Franz
Prüfung der Klimaschutzrelevanz für Beschlussvorlagen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.06.2022	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt
09.06.2022	Haupt- und Finanzausschuss
15.06.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Rat der Stadt Erkelenz hat vor dem Hintergrund der 2019 stattgefundenen Diskussion über den „Klimanotstand“ in der Sitzung vom 25.09.2019 die „Verpflichtungserklärung für mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit“ beschlossen. Darin anerkennt der Rat der Stadt Erkelenz „die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität.“ Konkret beschloss der Rat unter anderem: „Die Stadt Erkelenz wird bei zu treffenden Entscheidungen die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit berücksichtigen und wenn möglich jene Entscheidungen prioritär behandeln, welche den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen.“ Daran anknüpfend stellt sich die Frage, wie die Ausschüsse und der Rat der Stadt Erkelenz die Auswirkungen ihrer Entscheidungen hinsichtlich der Relevanz für den Klimawandel und seiner Folgen gut informiert und fundiert treffen können. Diese Frage haben sich andere Städte und Kommunen ebenfalls gestellt. Ein Instrument zur Hilfestellung bei der Entscheidung ist die Prüfung der Klimaschutzrelevanz in Beschlussvorlagen. Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) hat in Abstimmung mit dem Deutschen Städtetag dazu einen Vorschlag erarbeitet, wie eine Prüfung der Klimarelevanz bei der Erstellung von Beschlussvorlagen bzw. bei Anträgen in den kommunalen Vertretungskörperschaften gestaltet werden kann. Daneben existieren Vorschläge von anderen Instituten (ifeu), Energieagenturen und verschiedenen Kommunen, die ihre eigenen Klimaschutzrelevanz-Prüfungen mit zum Teil abweichenden Bezeichnungen wie Klimacheck oder Klimawirkungsprüfung für Beschlussvorlagen entwickelt und eingeführt haben. Die Ansätze sind dabei in Art und Umfang sehr unterschiedlich und reichen von pragmatischen, wenig aufwendigen qualitativen Prüfungen bis hin zu komplexen, mehrstufigen zahlenbasierten Prüfverfahren, die einen großen Aufwand erfordern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass eine Prüfung der Klimarelevanz in Beschlussvorlagen ein ziel führendes Instrument sein kann, den Klimaschutz in Erkelenz im Sinne der politisch formulierten Zielsetzungen voranzubringen. Dabei sollen im Wesentlichen zwei Ziele erreicht werden: Zum einen werden die Fachabteilungen der Verwaltung angehalten, bei jeder Beschlussvorlage zu hinterfragen, ob diese klimarelevant ist und ggf. Lösungen und Alternativen mitzudenken, die positivere Auswirkungen für Klima und Umwelt haben und dies transparent zu machen. Damit soll die Be-

trachtung der Klimaauswirkungen noch stärker als bisher als grundlegendes Prinzip in das tägliche Handeln und Denken der Verwaltung eingehen. Zum anderen wird es den politischen Entscheidungsträgern ermöglicht bzw. erleichtert, ihre Beschlüsse hinsichtlich der Klimarelevanz zu bewerten und zu treffen. Das Prinzip ist damit ähnlich wie bei den in den Beschlussvorlagen dokumentierten finanziellen Auswirkungen.

Wichtig aus Sicht der Verwaltung sind dabei folgende Aspekte: Die Prüfung der Klimarelevanz durch die Fachabteilungen muss leicht anzuwenden sein und darf keine nennenswerte Mehrbelastung in der täglichen Arbeit sein. Deshalb muss die Prüfsystematik mit den Fachabteilungen innerhalb der Verwaltung entwickelt und abgestimmt werden. Darüber hinaus muss die Prüfung der Klimarelevanz in der Beschlussvorlage so gestaltet sein, dass diese für die Politik nachvollziehbar und logisch ist. Beide Anforderungsperspektiven sprechen für einen einfachen, „pragmatischen Klimacheck“, der innerhalb der Verwaltung in Rücksprache mit der Politik zu entwickeln ist. Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss, die Erarbeitung einer Prüfung der Klimarelevanz für Beschlussvorlagen zu beschließen und die Verwaltung damit zu beauftragen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung, einen Vorschlag für eine Vorgehensweise zur Prüfung der Klimaschutzrelevanz für politische Beschlussvorlagen zu erarbeiten und bis September 2022 als Vorschlag zur Beratung im Ausschuss vorzulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 63/348/2022
Federführend: Bauaufsichts- und Hochbauamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 11.05.2022
	Verfasser: Amt 63 Martin Fauck
Stellplatzsatzung der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.06.2022	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt
09.06.2022	Haupt- und Finanzausschuss
15.06.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Im Zusammenhang mit der Prüfung und Genehmigung von Bauvorhaben durch die Bauaufsicht sind auch die sogenannten notwendigen Stellplätze zu prüfen. Dabei wird auf Richtzahlen zurückgegriffen, die eine einfache und einheitliche Bewertung von Bauanträgen ermöglichen. Gerade bei Bauvorhaben in der Innenstadt kommt es vor, dass die Stellplätze nicht oder nicht in der erforderlichen Zahl nachgewiesen werden können. In diesem Fall können im Einzelfall notwendige Stellplätze abgelöst werden. Dies geschieht dadurch, dass der Bauherr auf der Grundlage eines Ablösevertrages einen Geldbetrag zahlt, der zweckgebunden z.B. zur Herstellung zusätzlicher oder in die Instandhaltung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen, für Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, für Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, für Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs oder für andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Stadt sind, verwendet werden.

Mit der Neufassung der Landesbauordnung vom 21.07.2018 wurde das Bauordnungsrecht nun umfassend einer Neuordnung zugeführt. Dies hatte auch erhebliche Auswirkungen auf die Frage der notwendigen Stellplätze und deren Ablösung.

So ist die Anwendung von „alten“ Stellplatzablösesatzungen, also Satzungen, die auf der Grundlage der Bauordnungen vor dem Jahr 2018 verabschiedet wurden, zumindest mit einer großen Rechtsunsicherheit verbunden, da sich die rechtlichen Voraussetzungen geändert haben. Darüber hinaus ist aufgrund der bekannten Kostensteigerungen eine Aktualisierung bzw. Anpassung der Ablösebeiträge erforderlich.

Zudem haben sich mit der neuen Landesbauordnung erhebliche Änderungen im Verfahren zum Nachweis der erforderlichen Stellplätze ergeben. Derzeit liegen der Prüfung von Bauanträgen bei der Bauaufsicht der Stadt Erkelenz noch Richtzahlen zugrunde, die sich an der alten Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung aus dem Jahr 2000 orientieren. Diese Zahlen haben sich in der Praxis bewährt und treffen zudem auf hohe Akzeptanz bei Bauherren und Planern.

Die Landesregierung hat zu Beginn dieses Jahres angekündigt, eine Verordnung über Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzverordnung) zu erlassen. Die dort definierten Stell-

plattzahlen unterscheiden sich zum einen in einzelnen Bereichen von den bewährten Zahlen in der Stadt Erkelenz, zum anderen fehlt hier eine Differenzierung in innerstädtische Gebiete und dörfliche Gebiete. Anders als in den früheren Richtzahlen des Landes wird hier auch nicht ein Rahmen eröffnet, der eine Anpassung an die jeweiligen Gemeinden erlauben würde, sondern es werden für jede Nutzung konkrete Zahlen festgelegt. Im Ergebnis würde dies nach Auffassung der Verwaltung z.B. bei Mehrfamilienhäusern in dörflicher Lage zu einer Belastung des öffentlichen Straßenraumes führen.

Die aktuelle Landesbauordnung eröffnet jedoch in § 89 (1) Nr. 4 BauO NRW die Option, durch Satzung örtliche Bauvorschriften zu erlassen über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze und Fahrradabstellplätze sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge. Der Entwurf der Stellplatzsatzung orientiert sich dabei in Struktur und in den Richtzahlen an der Mustersatzung des Zukunftsnetz Mobilität NRW. Zugleich werden die Richtzahlen aus der bisherigen Praxis weitgehend übernommen. Ebenfalls übernommen wird die bewährte Einteilung in die drei Zonen Kernstadt, Innenstadt und Ortsteile.

Anpassungen im Rahmen der Satzung sind die Ausweitung der Zone II Innenstadt auf das Oerather Mühlenfeld und eine differenzierte Ausweisung der Anzahl der nachzuweisenden Fahrradstellplätze und Anforderung an die Ausführung dieser Stellplätze. Weiter werden erstmals Anforderungen an Infrastruktur im Zusammenhang mit Elektromobilität definiert. Im Ergebnis wird mit dem Entwurf der neuen Satzung die bisherige Praxis zum Nachweis der Stellplätze in Erkelenz fortgeführt, Anpassungen erfolgen nur im Detail. Vor allem aber sichert die Satzung eine Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für das bauaufsichtliche Verfahren.

Die Satzung gliedert sich in den eigentlichen Satzungstext und die Anlage 1 mit den Richtzahlen, die Anlagen 2 + 3 mit der Definition der Gebietseinteilungen sowie die Anlage 4 u.a. mit Hinweisen zur Berechnung und zum Umgang mit Änderungen und Nutzungsänderungen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und an den Rat):

„Die Aufstellung einer Stellplatzsatzung entsprechend der Vorlage der Verwaltung wird beschlossen, die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Zugleich soll die Satzung der Stadt Erkelenz über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung NRW vom 01.03.2000 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 29.07.2003 (in Kraft treten am 01.09.2003) außer Kraft treten.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Stellplatzsatzung der Stadt Erkelenz im Entwurf
Anlagen 1 bis 4 zur Stellplatzsatzung im Entwurf

Stellplatzsatzung der Stadt Erkelenz vom 15.06.2022

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.06.2022 aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 86 Abs. 1 Nr. 22, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Festlegung der Gebietszonen

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Erkelenz. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt. In dieser Satzung wird unterschieden in Stellplätze (Stellplätze für Personenkraftfahrzeuge – PKW - Stellplätze) und Fahrradabstellplätze.
- (2) Für die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze gemäß § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 sowie für die Festlegung des Geldbetrages gemäß § 7 dieser Satzung wird das Stadtgebiet in die Gebietszonen I, II und III unterteilt.
- (3) Die Gebietszoneneinteilung sowie die Zuordnung der einzelnen Grundstücke ergeben sich aus der Darstellung der Karte (Anlage 2) sowie dem zur Zeit gültigen alphabetischen Straßenverzeichnis für die Zone I und die Abgrenzung der Zone II (Anlage 3), die Bestandteile dieser Satzung sind. Zur Abgrenzung der Gebietszonen ist die Anlage 3 verbindlich.

In der Anlage 3 (Straßenverzeichnis) fehlende Straßen bzw. nach Satzungsbeschluss neu benannte Straßen sind ausschließlich nach der Kartendarstellung in der Anlage 2 (Gebietszoneneinteilung) den Gebietszonen zuzuordnen.

Abschnitt II: Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Bei der Änderung einzelner Nutzungseinheiten eines Gebäudes sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze nur dann nachzuweisen, wenn es sich bezogen auf das Gebäude um eine wesentliche Nutzungsänderung handelt. Zur Abgrenzung einer wesentlichen Nutzungsänderung sind die Regelungen aus der Anlage 4 zu beachten.
- (3) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

- (4) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gelten die Regelungen nach der jeweils aktuellen Fassung der Landesbauordnung einschl. der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen. Die §§ 13 und 88 der Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen mathematisch ab- oder aufzurunden.
- (6) Bis zu 25 von Hundert der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen. Diese Regelung gilt nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser.
- (7) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude
1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
 2. durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses

erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

- (8) Bei Neubauten ist ab 3 Wohneinheiten die Möglichkeit zu schaffen, mindestens einen notwendigen Stellplatz mit einer Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge herzurichten. Ab 10 Wohneinheiten ist die Möglichkeit für 10 % der notwendigen Stellplätze zu schaffen. Anforderungen anderer Gesetze und Verordnungen zur Ausstattung von Gebäuden zur Förderung der Elektromobilität bleiben unberührt.
- (9) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Stadt zu entscheiden.

§ 4

Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist für Stellplätze eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. Maßgeblich ist jeweils

die tatsächliche zurückzulegende Entfernung, nicht die Luftlinie. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

- (2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (4) Fahrradabstellplätze müssen
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sein und
 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

Abschnitt III: Ablösung von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

§ 5 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zahlen.
- (2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für
 - a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
 - b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs
 - c) Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs oder
 - d) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Stadt sind.
- (3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.
- (4) Über die Ablösung entscheidet die Stadt.
- (5) Der Geldbetrag darf 80 von Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Absatz 2 Buchst. a) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone nicht überschreiten.

§ 6 Festlegung der durchschnittlichen Herstellungskosten

- (1) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je PKW - Stellplatz betragen
 - a) 15.000,- € in der Zone I
 - b) 10.000,- € in der Zone II
 - c) 6.000,- € in der Zone III
- (2) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Fahrradabstellplatz betragen
 - a) 1.200,- € in der Zone I
 - b) 1.000,- € in der Zone II
 - c) 800,- € in der Zone III

§ 7

Festlegung der Ablösebeiträge

- (1) Der zu zahlende Geldbetrag je PKW - Stellplatz wird festgesetzt auf
 - a) 8.000,- € in der Zone I
 - b) 6.000,- € in der Zone II
 - c) 4.000,- € in der Zone III

- (2) Der zu zahlende Geldbetrag je Fahrradabstellplatz wird festgesetzt auf
 - a) 500,- € in der Zone I
 - b) 400,- € in der Zone II
 - c) 200,- € in der Zone III

- (3) Für öffentlich geförderten Wohnungsbau und soziale und kulturelle Einrichtungen beträgt der Ablösebetrag 50 % des festgesetzten Betrages nach Absatz 1.

§ 8

Fälligkeit der Ablösebeiträge

Die Beträge werden spätestens einen Monat nach Vertragsschluss und vor Erteilung der Baugenehmigung fällig.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,- EUR geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung NRW vom 01.03.2000 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 29.07.2003 (in Kraft treten am 01.09.2003) außer Kraft.

Stephan Muckel
Bürgermeister

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Erkelenz
Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

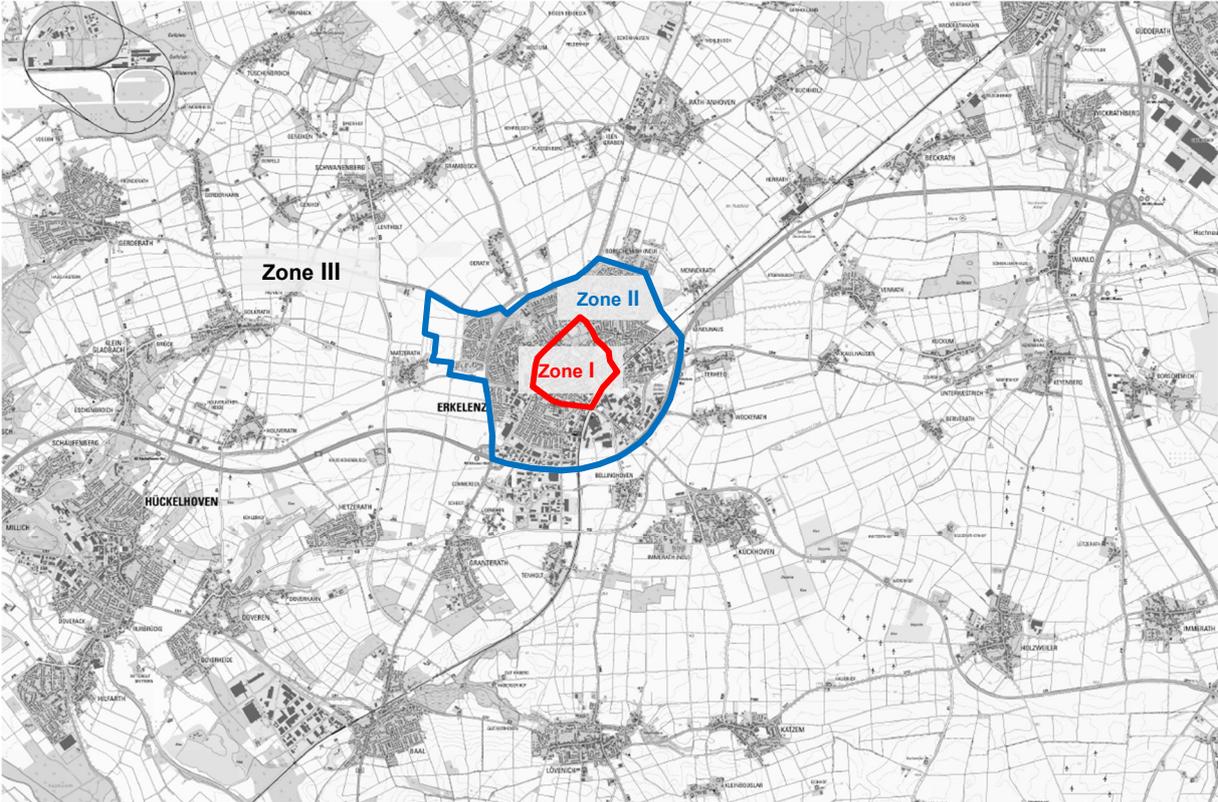
Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW			Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	Alle Zonen	
1 Wohngebäude und Wohnheime						
1.1	Einfamilienhäuser	1	1	2	Kein Nachweis erforderlich	
1.2	Mehrfamilienhäuser					
	je Wohneinheit bis 50 m ² WF	1	1	1	2	
	je Wohneinheit bis 65 m ² WF	1	1,5	1,5	2	
	je Wohneinheit bis 95 m ² WF	1,5	1,5	2	4	
	je Wohneinheit > 95 m ² WF	2	2	2	4	
	* WF = Wohnfläche, diese ist einschl. Flur, Bad, Küche, Hauswirtschaftsräume zu berechnen, nicht eingerechnet werden Abstellräume, Haustechnikräume und Balkone.					
	Bei Wohngebäuden werden die Zufahrten zu Garagen/Carports bei abhängigem Parken als 2. Stellplätze akzeptiert, wenn diese derselben Wohneinheit zugeordnet werden.					
1.2	geförderter Wohnungsbau und Wohnungsbau im Rahmen von Klimaschutzsiedlungen	1	1	1	2 je 50 m ² Wohnfläche	
1.3	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	17 Plätze jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 Stellplatz je 14 Plätze	10 Plätze	1 Stellplatz je 25 Plätze jedoch mindestens 3 Stellplätze	

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW			Zahl der Abstellplätze für Fahrräder		
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 1	Zone 2	Zone 3
2 Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen							
2.1	Büro- und Verwaltungsräume mit geringem Publikumsverkehr	40 m ²	35 m ²	30 m ²	40 m ²	35 m ²	30 m ²
		1 Stellplatz je Büronutzfläche			1 Stellplatz je Büronutzfläche		
2.2	Arztpraxen und Büros mit hohem Publikumsverkehr	30 m ²	25 m ²	25 m ²	30 m ²	25 m ²	25 m ²
		1 Stellplatz je Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellpl.			1 Stellplatz je Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellpl.		
3 Verkaufsstätten							
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	50 m ²	30 m ²	30 m ²	60 m ²	50 m ²	40 m ²
		1 Stellplatz je Verkaufsnutzfläche			1 Stellplatz je Verkaufsnutzfläche		
	mindestens jedoch 2 Stellplätze						
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	30 m ²	30 m ²	30 m ²	100 m ²	100 m ²	100 m ²
		1 Stellplatz je Verkaufsnutzfläche			1 Stellplatz je Verkaufsnutzfläche		
3.2	Verkaufsstätten mit flächenintensiven Sortimenten (z. B. Baumärkte/Möbelmärkte/Autohäuser)	100 m ²	75 m ²	75 m ²	200 m ²	200 m ²	200 m ²
		1 Stellplatz je Verkaufsnutzfläche			1 Stellplatz je Verkaufsnutzfläche		
4 Versammlungsstätten							
4.1	Kinos und Theater	10	7	5	40	25	10
		1 Stellplatz je Sitzplätze			1 Stellplatz je Sitzplätze		
4.2	Mehrzweckhallen	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze			1 Stellplatz je 40 Sitzplätze		

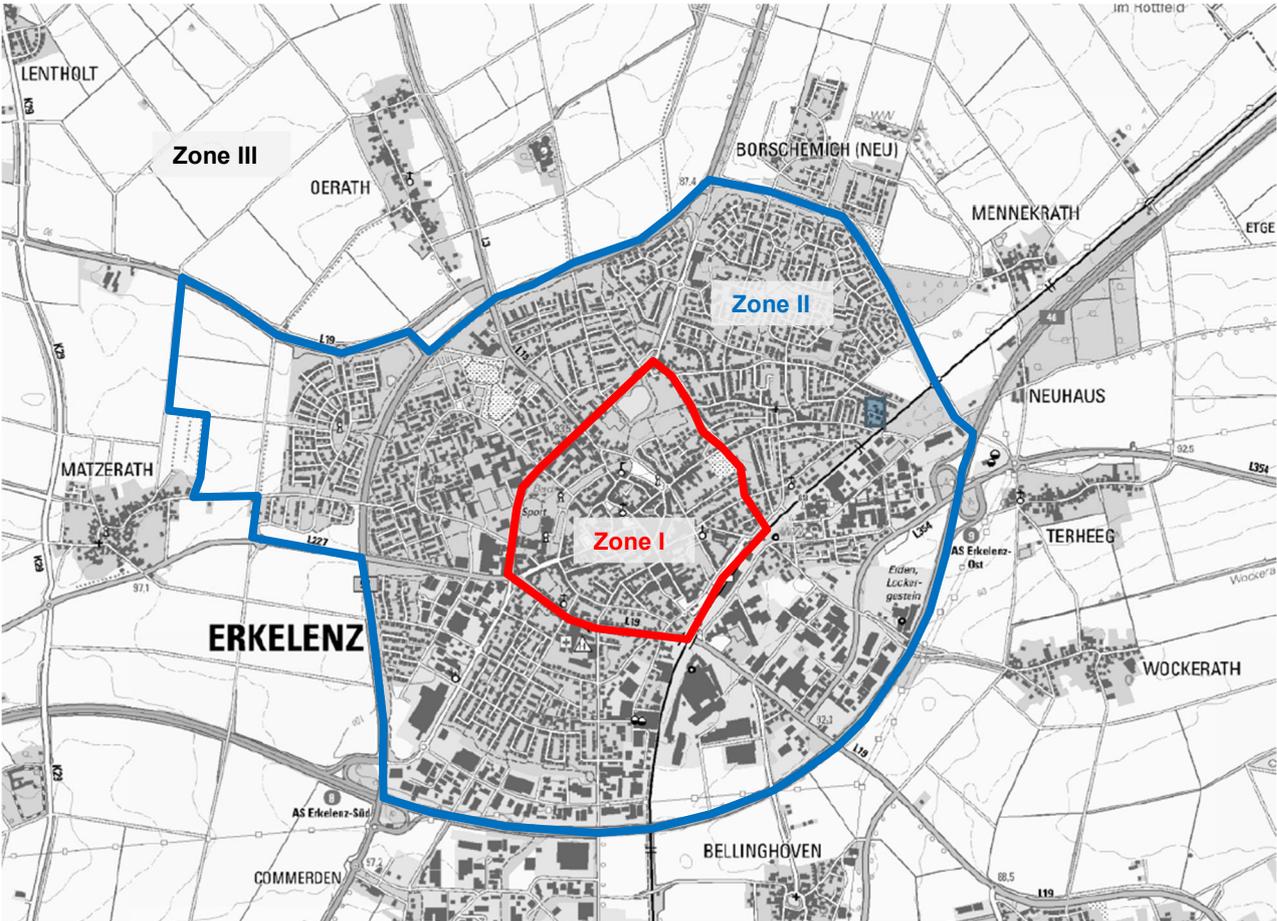
Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	
		Alle Zonen		Alle Zonen	
5	Sportstätten				
5.1	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, Zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze		1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, Zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.2	Fitnesscenter	1 Stpl. je 20 m ² Sportfläche		1 Stpl. je 20 m ² Sportfläche	
5.3	Tennisanlagen	1 Stpl. je Spielfeld Zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze		1 Stpl. je Spielfeld, Zusätzl. 1 Stpl. je 20 Besucherplätze	

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW			Zahl der Anstellplätze für Fahrräder		
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 1	Zone 2	Zone 3
6	Gaststätten, Vergnügungsbetriebe und Beherbergungsbetriebe						
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 12 m ² 10 m ² 9 m ² Gastraum			1 Stellplatz je 10 m ² Gastraum		
6.2	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 4 3 Betten			1 Stellplatz je 10 Betten		
für den Restaurationsbetrieb ergibt sich ein entsprechender Zuschlag nach der Fläche							
6.3	Spielhallen und Automatenhallen	1 Stellplatz je 25 m ² 22 m ² 20 m ² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze			1 Stellplatz je 20 m ² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze		
6.4	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stellplatz je 8 m ² 6 m ² 4 m ² Gastraum			1 Stellplatz je 8 m ² Gastraum		
7	Krankenhäuser und Pflegeheime						
7.1	Krankenhäuser	1 Stellplatz je 6 Betten			1 Stellplatz je 25 Betten		
7.2	Pflegeheime und Hospize	1 Stellplatz je 15 12 10 Plätze			1 Stellplatz je 25 Plätzen		
		jedoch mindestens 3 Stellplätze			jedoch mindestens 3 Stellplätze		
8	Bildungseinrichtungen						
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stellplatz je 25 20 15 Kinder			1 Stellplatz je 15 10 10 Kinder		
		jedoch mindestens 2 Stellplätze			jedoch mindestens 2 Stellplätze		
8.2	Grundschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler			1 Stellplatz je 4 3 2 Schüler		
8.3	Sonst. Allgemeinbild. Schulen Berufsschulen	1 Stellplatz je 25 Schülerinnen u. Schüler			1 Stellplatz je 3 Schülerinnen u. Schüler		
9	Gewerbliche Betriebe						
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² 60 m ² 50 m ² Nutzfläche			1 Stellplatz je 70 m ² 60 m ² 50 m ² Nutzfläche		
In besonderen/atypischen Fällen		1 Stellplatz je 3 Beschäftigte					
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstel- lungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² 90 m ² 80 m ² Nutzfläche			1 Stellplatz je 100 m ² 90 m ² 80 m ² Nutzfläche		
Zu Verkaufseinrichtungen gehörende untergeordnete Vorratslagerräume lösen keinen zusätzlichen Stellplatzbedarf aus. Verkaufs- oder Versandlager sowie Mischformen von Vorrats- und Verkaufslagern sind im Einzelfall nach ihren jeweiligen Auswirkungen auf den zugehörigen Kfz-Verkehr zu beurteilen.							

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung der Stadt Erkelenz
Gebietszoneneinteilung



Gebietszonen I und II



Anlage 3 zur Stellplatzsatzung der Stadt Erkelenz
Straßenverzeichnis / Abgrenzung der Gebietszonen

Gebietszone I - Kernstadt

Aachener Straße (bis Haus-Nr. 67 bzw. 90)
Am Schneller (bis Haus-Nr. 12 bzw. 5)
Am Stadtpark
Am Ziegelweiher
Anton-Aretz-Straße
Anton-Heinen-Straße
Anton-Raky-Allee
Atelierstraße
Baumschulweg (bis Haus-Nr. 5 bzw. 29)
Burgstraße
Brückstraße (bis Haus-Nr. 71 bzw. 72a)
Burgwall
Dr.-Josef-Hahn-Platz
Erich-Wolff-Gässchen
Franziskanerplatz
Freiheitsplatz
Gasthausstraße
Glück-auf-Straße (bis Haus-Nr. 21 bzw. 30)
Goswinstraße
Heinrich-Clemens-Weg
Heinrich-Jansen-Weg
Hermann-Josef-Gormanns-Straße
Hülsergässchen
Im Pangel
Kirchstraße
Kölner Straße (bis Haus-Nr. 48 bzw. 67)
Köningsgasse
Konrad-Adenauer-Platz
Krefelder Straße (bis Haus-Nr. 25 bzw. 52)
Lambertusweg
Markt
Marktgasse
Martin-Luther-Platz
Mozartstraße
Mühlenstraße (bis Haus-Nr. 22 bzw. 27)
Nordpromenade
Ostpromenade
Parkweg
Patersgasse
Reifferscheidsgässchen
Roermonder Straße (bis Haus-Nr. 24 bzw. 25)
Schülergasse
Schwatte Jraet
Südpromenade
Tenholter Straße (bis Haus-Nr. 41 bzw. 42)
Theodor-Körner-Straße
Von-Reumont-Straße
Wallstraße
Westpromenade
Wilhelmstraße
Zehnthofweg
Ziegelgasse

Gebietszone II – Innenstadt außer Zone I

Der Geltungsbereich der Zone II wird durch folgende Straßen abgegrenzt:

Autobahn 46, Umgehungsstraße – Düsseldorfer Straße, B 57 von Kreisverkehr mit Krefelder Straße und Düsseldorfer Straße bis zur Verbindung zur Gerderather Landstraße (L 19), Gerderather Landstraße (L 19) bis Einmündung Hauptwirtschaftsweg (Flurstück Gem. Golkrath, Flur 2, Flurstück 61), Hauptwirtschaftsweg (Flurstück Gem. Golkrath, Flur 2, Flurstück 61) bis Hauptwirtschaftsweg (Flurstück Gem. Erkelenz, Flur 38, Flurstück 948), Hauptwirtschaftsweg (Flurstück Gem. Erkelenz, Flur 38, Flurstück 948), Kessler Straße, Horster Straße, Montforter Straße, Echter Straße, Vlodroper Straße, Viersener Allee, Hückelhovener Straße ab Kreisverkehr mit Viersener Allee bis Brücke über B 57, B 57 ab Brücke Hückelhovener Straße bis Autobahnauffahrt auf A 46.

Gebietszone III - Ortsteile der Stadt Erkelenz

Stadtgebiet Erkelenz außer Zonen I + II

Berechnung des Stellplatzbedarfs nach Flächen

Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche (DIN 277) zu berechnen.

Soweit aufgrund der Zahl der Sitzplätze, Betten oder ähnlicher abzählbarer Größen die Stellplätze zu bemessen sind, geschieht dies anhand der Bestuhlungs- oder Einrichtungspläne oder sonstiger prüffähiger Angaben in den Bauvorlagen, die der Antragsteller dem Stellplatznachweis aus Gründen der Nachvollziehbarkeit beizufügen hat.

Wird die Verkaufsnutzfläche als Maßstab herangezogen, sind zur Ermittlung der Verkaufsfläche zunächst neben der DIN 277 die Ausführungen des Einzelhandelserlasses des zuständigen Bauministeriums zu berücksichtigen (aktuell Einzelhandelserlass NRW 2021 des MHKBG).

Der Begriff der Verkaufsnutzfläche darf nicht mit dem Begriff der Verkaufsfläche verwechselt werden. Die Verkaufsnutzfläche soll nur die Flächen einer Verkaufsstätte erfassen, die zum Zu- und Abgangsverkehr beitragen, etwa weil sie Kundschaft „aufnehmen“. So sind Gang- und Wegeflächen als Verkaufsnutzflächen anzusehen, weil sie gerade dazu dienen, mehr Kaufwilligen den Zugang zur Ware zu ermöglichen. Demgegenüber zählen ungenutzte Randzonen hinter Regalen oder Stellwänden nicht zu den Verkaufsnutzflächen, ebenso wenig wie die Flächen von Schaufenstern. Um die Verkaufsnutzflächen zu ermitteln, kann eine Fläche von maximal 5 – 10 Prozent der Verkaufsfläche in Abzug gebracht werden.

Bei Gebäuden mit Büro- und Verwaltungsräumen allgemein (Ziffer 2.1 und 2.2 der Anlage 1 - Stellplatzbedarf) ist auf Grundlage der DIN 277 die stellplatzrelevante Büronutzfläche bzw. Verwaltungsraumnutzfläche zu ermitteln. Hierzu zählen beispielsweise Büroräume, Verwaltungsräume, Kopier- und Vervielfältigungsräume, Konferenz- und Besprechungsräume, Sekretariatszonen und Empfangszonen mit Büroarbeitsplätzen. Nicht zur stellplatzrelevanten Büronutzfläche gehören Toilettenräume, Teeküchen und untergeordnete Archiv- und Lagerräume.

Bei Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr sollte eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen und Motorrädern zu erwarten ist.

Notwendige Stellplätze auf geeigneten Fremdgrundstücken

Fremdgrundstücke sind für den Nachweis von notwendigen Stellplätzen nur geeignet, wenn vorhandene Stellplätze auf dem Fremdgrundstück nicht für andere bauliche Nutzungen erforderlich und die neu zu errichtenden Stellplätze dort baurechtlich genehmigungsfähig sind. Außerdem sind Fremdgrundstücke nur dann geeignet, wenn die Entfernung zwischen dem Zielort und der Parkfläche nicht zu groß ist. Erforderlich ist eine so enge räumliche Verbindung der Stellplatzfläche mit dem Baugrundstück, dass damit gerechnet werden kann, dass die Bewohner oder Besucher des Grundstückes üblicherweise ihre Kraftfahrzeuge noch auf dem Stellplatz abstellen werden, wenn sie das Baugrundstück aufsuchen. Wie groß die Entfernung sein darf, ist eine Frage des Einzelfalls unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse, die Entfernungen aus § 4 der Stellplatzsatzung stellen dahingehend die maximalen Entfernungen dar.

Die Benutzung von Stellflächen auf einem geeigneten Fremdgrundstück in der näheren Umgebung ist durch Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern.

Errichtung und wesentliche Änderungen von baulichen Anlagen und anderen Anlagen

Bei Neubauten und Erweiterungen sind PKW-Stellplätze und Fahrradstellplätze entsprechend der Stellplatzsatzung regelmäßig erforderlich.

Wesentliche Änderungen von baulichen Anlagen und anderen Anlagen oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des § 48 BauO NRW gleich.

Bei wesentlichen baulichen Änderungen werden Stellplätze in voller Anzahl erforderlich. Es findet keine Anrechnung des nicht erfüllten Vorbedarfs statt. Bei der Einstufung der Wesentlichkeit baulicher Änderungen ist auf die von der Rechtsprechung entwickelte Regelung für den planungsrechtlichen Bestandsschutz abzustellen. Nach der Rechtsprechung ist als wesentlich in diesem Sinne die Änderung einer baulichen Anlage dann anzusehen, wenn diese so beschaffen ist, dass es unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes als gerechtfertigt erscheint, sie in Tatbestand und Rechtsfolge einem Neubau gleichzustellen. Nach den Kriterien des Bestandsschutzes ist dabei auf die Identität des wiederhergestellten mit dem ursprünglichen Bauwerk abzustellen. An einer solchen Identität fehlt es jedenfalls dann, wenn die Änderungen so umfangreich sind, dass überwiegend neue Bauteile hergestellt werden oder der mit der Instandsetzung verbundene Eingriff in den vorhandenen Bestand seiner Qualität nach so intensiv ist, dass die Standfestigkeit des gesamten Bauwerks berührt, also nicht mehr isoliert baupolizeilich statisch geprüft werden kann, sondern eine Nachrechnung des gesamten Gebäudes erforderlich macht.

Auch bei wesentlichen Nutzungsänderungen von Gebäuden ist der Bestandsschutz nicht mehr gegeben, mit der Folge, dass die Stellplätze insgesamt neu zu ermitteln sind. Eine wesentliche Nutzungsänderung liegt vor, wenn bei typisierender Betrachtung unter Zugrundelegung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, z. B. Baunutzungsverordnung, sich je nach Art der Nutzung aus dieser Vorschrift eine Unterscheidung bezüglich der Zulässigkeit ergibt. Eine Nutzungsänderung ist immer dann wesentlich, wenn eine neue Nutzungsart geplant ist, deren Zulässigkeit im Baugenehmigungsverfahren sowohl planungsrechtlich als auch bauordnungsrechtlich geprüft werden muss.

In sehr vielen Fällen wird nicht die Nutzung eines gesamten Gebäudes geändert, sondern nur die von einzelnen Nutzungseinheiten (z. B. Laden in ein Schnellimbiss-Restaurant, Gaststätte in Spielhalle, Wohnung in Arztpraxis). In diesen Fällen sind die nachstehenden Ausführungen zu beachten:

Nach § 2 dieser Satzung werden notwendige Stellplätze und Garagen bei Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen nur dann gefordert, wenn diese Änderungen oder Nutzungsänderungen wesentlich sind.

Bezugspunkt für die Beurteilung der Wesentlichkeit ist die gesamte bauliche Anlage, nicht nur der geänderte Gebäudeteil bzw. die geänderte Nutzungseinheit. Wesentliche Nutzungsänderungen sind solche, die bezogen auf die gesamte bauliche Anlage, mehr als eine Verdoppelung der erforderlichen Stellplätze bewirken. Sie lösen in diesen Fällen Stellplatzbedarf für die gesamte bauliche Anlage in vollem Umfang aus. Die Bedarfsfälle „vorher-nachher“ sind beide auf die neuesten Stellplatzrichtzahlen zu beziehen.

Ergibt der Abgleich hingegen, dass es sich nicht um eine wesentliche Nutzungsänderung handelt, sind keine Stellplätze nachzuweisen. Auf diese Weise soll das Bauen im Bestand bzw. die sinnvolle Nutzung bestehender Gebäude erleichtert werden, allerdings wird dabei nunmehr in Kauf genommen, dass in gewissem Umfang eigentlich notwendige Stellplätze nicht hergestellt werden.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/578/2022
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- ten/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 06.05.2022 Verfasser: Amt 20 Stefanie Rolfs
Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.06.2022	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt
15.06.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz hat die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ zum 01.01.1990 aus dem Haushalt ausgesondert und in einen Quasi-Eigenbetrieb gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW umgegründet. Zuständig für die Abwasserbeseitigung ist seit diesem Zeitpunkt der Städtische Abwasserbetrieb Erkelenz. Gemäß § 21 Eigenbetriebsverordnung NRW ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Hündgen, Schreiber, Wollseiffen und Partner mbB, Aachen, geprüft. Die Prüfer kommen hierbei zu dem Ergebnis, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Infolge dessen wurde vom Wirtschaftsprüfer ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die ordnungsgemäße Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Kenntnisnahme des Lageberichtes durch den Rat sind nunmehr notwendig. Allen Ratsmitgliedern ist eine Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt worden.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung weisen einen Jahresüberschuss in Höhe von **2.265.193,02 Euro** aus. Gegenüber dem geplanten Jahresüberschuss von 2.090.068 Euro entspricht dies einer Verbesserung von **175.125,02 Euro**.

Der geplante Aufwand von 8.747.451 Euro wurde im Jahresergebnis mit 8.575.228,52 Euro festgestellt. Die eingeplanten Erträge von 10.837.519 Euro wurden im Jahresabschluss mit 10.840.421,54 Euro festgestellt. Weitere Details zum Geschäftsverlauf können dem beiliegenden Lagebericht entnommen werden. Soweit darüber hinaus noch Informationen gewünscht werden, können diese von der Betriebsleitung gerne in der Sitzung gegeben werden.

Der Jahresüberschuss von **2.265.193,02 Euro** soll an die Stadt ausgezahlt werden.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresabschluss festzustellen, den Lagebericht zur Kenntnis zu nehmen und die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz zum 31. Dezember 2021, abschließend in Aktiva und Passiva mit 91.118.135,02 Euro, wird hiermit festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021, abschließend mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.265.193,02 Euro, wird festgestellt. Der Jahresüberschuss ist an die Stadt Erkelenz auszuführen.
3. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Betriebsleitung wird aufgrund der vorliegenden Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Hündgen, Schreiber, Wollseiffen und Partner mbB, Aachen, hiermit vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für 2021 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Städtischer Abwasserbetrieb - Jahresabschluss 2021
mit Bilanz zum 31.12.2021, Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.-31.12.2021 sowie dem Lagebericht

Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVSEITE

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		19.334,35	15.466,35
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	769.950,58		769.950,58
2. Abwasserreinigungsanlagen	11.828.254,50		11.929.724,50
3. Kanalanlagen	71.056.432,00		68.318.015,00
4. Hausanschlüsse	5.802.492,00		5.419.016,50
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	170.026,00		134.605,50
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.215.880,10		1.108.776,63
		90.843.035,18	87.680.088,71
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen		2.000,00	0,00
		90.864.369,53	87.695.555,06
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		47.724,90	53.328,14
II. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 34.927,02 (i.V. EUR 34.927,02)		202.134,21	292.722,23
		202.134,21	292.722,23
		249.859,11	346.050,37
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
1. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		3.906,38	3.756,35
		91.118.135,02	88.045.361,78

PASSIVSEITE

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital		5.200.000,00	5.200.000,00
II. Kapitalrücklage		460.173,50	460.173,50
III. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	5.018.565,84		5.018.565,84
2. Zweckgebundene Rücklagen	26.980.560,60		26.980.560,60
		31.999.126,44	31.999.126,44
IV. Gewinnvortrag		9.546,91	9.546,91
V. Jahresgewinn		2.265.193,02	2.312.094,99
		39.934.039,87	39.980.941,84
B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE		27.305.475,50	22.506.930,11
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Sonstige Rückstellungen		173.636,26	252.189,69
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.624.142,31		20.454.828,40
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.855.607,96 (i.V. EUR 3.157.807,45)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	113.419,28		92.075,29
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 113.419,28 (i.V. EUR 92.075,29)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz	2.823.747,31		2.454.057,73
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.823.747,31 (i.V. EUR 2.454.057,73)			
4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.143.674,49		2.304.338,72
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 630.006,67 (i.V. EUR 540.000)			
		23.704.983,39	25.305.300,14
		91.118.135,02	88.045.361,78

Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		10.293.177,40	10.058.644,68
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		408.129,77	354.800,25
4. Sonstige betriebliche Erträge		133.032,78	115.307,32
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-622.134,32		-524.550,14
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.824.635,82		-1.799.778,92
		-2.446.770,14	-2.324.329,06
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.126.247,96		-1.136.643,12
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-300.333,36		-295.956,38
- davon für Altersversorgung: EUR 113.060,29 (i.V. EUR 102.472,19)			
		-1.426.581,32	-1.432.599,50
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-3.756.060,44	-3.514.880,60
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-423.910,69	-338.441,23
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		6.081,59	2.752,01
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-521.579,73	-608.598,68
14. Ergebnis nach Steuern		2.265.519,22	2.312.655,19
19. Sonstige Steuern		-326,20	-560,20
20. Jahresgewinn		2.265.193,02	2.312.094,99

L A G E B E R I C H T

Vorbemerkung

Gemäß § 25 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348) ist vom Städtischen Abwasserbetrieb im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2021 ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Außerdem ist gemäß § 25 Abs. 2 EigVO NRW im Lagebericht auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung gemäß § 103 Abs. 3 S. 2 GO NRW i.d.F. vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353). Insgesamt sollte der Lagebericht nach Auffassung der Betriebsleitung ein Spiegelbild der Geschäfts- und Finanzverhältnisse des Städtischen Abwasserbetriebes im abgeschlossenen Wirtschaftsjahr 2021 und im laufenden Wirtschaftsjahr 2022 bis zum Berichtsstichtag sein.

I. Grundlagen des Abwasserbetriebs

Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge haben die Kommunen unter anderem auch für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung zu sorgen. Diese verfassungsrechtlich verankerte Pflicht der Kommunen wird in Erkelenz durch den Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Erkelenz wahrgenommen. Der Städtische Abwasserbetrieb wird dabei als nichtwirtschaftliches Unternehmen der Stadt Erkelenz ohne eigene Rechtspersönlichkeit gem. den §§ 103 i.d.F. vom 14. Juli 1994, zuletzt durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353) i.V.m. § 107 GO NRW nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW geführt. Zweck des Eigenbetriebes ist gemäß § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb die Abwasserbeseitigung gemäß § 53 LWG NW. Der Eigenbetrieb „Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz“ wurde zum 1. Januar 1990 durch Aussonderung aus dem allgemeinen Haushalt gebildet.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Das bestimmende Thema sind weiterhin die Diskussionen zum Klima- und Umweltschutz. Diesen kann sich die Abwasserwirtschaft nicht entziehen. Insbesondere zeigen die immer öfter eintretenden extremen Wetterverhältnisse der letzten Jahre auf, ob die örtlichen Abwassernetzbetreiber ihre Hausaufgaben gemacht haben. Aber auch die Art und Weise der Erledigung der Aufgaben rückt immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit. So wird die Aufbringung von Klärschlämmen aus den Kläranlagen auf landwirtschaftliche Flächen genauso kontrovers diskutiert wie die Verbrennung dieser Klärschlämme und den damit verbundenen Belastungen. Von den Kosten, die damit einhergehen, ganz zu schweigen. Darauf basierend

stehen aktuelle Überlegungen mit insgesamt 14 anderen kommunalen Partnern an mittelfristig eine gemeinsame Klärschlammverbrennungsanlage zu betreiben, um sich so autark von den wenigen Anbietern auf dem freien Markt zu machen. Vor diesen Hintergründen müssen die vorzunehmenden Investitionen in die Abwasserreinigung und -beseitigung weiterhin neben der Zielorientierung im gleichen Maße auch Klima- und Umweltschutzgesichtspunkte berücksichtigen.

Geschäftsverlauf und Lage

Das Jahresergebnis 2021 weist einen Jahresgewinn von TEUR 2.265 (im Vorjahr TEUR 2.312) aus. Gegenüber dem Vorjahr verminderte sich der Jahresgewinn leicht um rd. 2,0 %. Auf den Punkt II. 2.a) des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

Im Berichtsjahr 2021 wurden insgesamt TEUR 2.361 einschließlich der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau vor allem in Abwasserreinigungs- und Kanalanlagen sowie in Hausanschlüsse investiert. Auf den Punkt II. 2.c) des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

Zur Finanzierung dieser Investitionen wurden eigene Mittel (aus erwirtschafteten Abschreibungen) und fremde Mittel (Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, einmalige Beiträge von Grundstückseigentümern sowie Kredite) eingesetzt. Auf den Punkt II. 2.b) des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

a) Ertragslage

Ergebnisquellen	2021	2020	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Gesamtleistung	10.701	10.414	287	2,8
Rohergebnis	8.387	8.205	182	2,2
Betriebsergebnis	2.780	2.918	-138	-4,7
Finanzergebnis	-515	-606	91	-14,4
Jahresgewinn	2.265	2.312	-47	-2,0

Im Geschäftsjahr 2021 konnte ein Jahresgewinn in Höhe von TEUR 2.265 erwirtschaftet werden. Folglich beträgt die Eigenkapitalrentabilität (Jahresgewinn bezogen auf das bilanzielle Eigenkapital unter Berücksichtigung der Empfangenen Ertragszuschüsse) ca. 3,49 %.

Die Erlöse aus Abwassergebühren sind bei konstanten Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebührensätzen gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen und lagen im Berichtsjahr bei TEUR 9.403. Die Umsatzerlöse haben insgesamt einen Anstieg um 2,3 % auf TEUR 10.293 erfahren. Folglich kann die Gesamtleistung unter Berücksichtigung der erhöhten Umsatzerlöse und der leicht gestiegenen aktivierten Eigenleistungen einen Zuwachs um insgesamt 2,8 % verzeichnen.

Das Rohergebnis (TEUR 8.387, i.V. TEUR 8.205) wird beeinflusst durch die Sonstigen betrieblichen Erträge und durch die vergleichsweise bedeutsame Position Materialaufwand.

Dabei sind die sonstigen betrieblichen Erträge im Geschäftsjahr um TEUR 18 auf TEUR 133 gestiegen. Im Wesentlichen resultiert der Anstieg aus Beitragsrückerstattungen durch den Niersverband für die Abwasserbeseitigung (TEUR 79, i.V. TEUR 22) sowie der Position der Sonstigen Erträge (TEUR 27, i.V. TEUR 15), bei denen es sich um Anliegerzahlungen für Reparaturen an Haus- und Grundstücksanschlüssen handelt.

Der Materialaufwand (TEUR 2.447) hat gegenüber dem Vorjahr eine leichte Erhöhung um 5,3 % erfahren, im Wesentlichen bedingt durch angestiegene Energiekosten im Bereich der KA/ARA (TEUR 43) sowie leicht gestiegene Zuweisungen an Abwasserverbände (TEUR 71).

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 2.918 im Vorjahr auf TEUR 2.780 (= 4,7 %) vermindert. Im Hinblick auf die Kostenkomponenten lässt sich Folgendes sagen:

Die Entwicklung der Abschreibungen im Vergleich mit den Vorjahren stellt sich folgendermaßen dar:

	<u>2021</u> <u>TEUR</u>	<u>2020</u> <u>TEUR</u>	<u>2019</u> <u>TEUR</u>	<u>2018</u> <u>TEUR</u>
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.756	3.515	3.358	3.256

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass in Abwasserreinigung und im Abwassertransport größere Investitionen vorgenommen werden konnten. Beispielhaft erwähnt seien hier das neue Hochwasserrückhaltebecken an der Abwasserreinigungsanlage sowie der Bodenfilter (RKB) in Schwanenberg. Diese wurden zum Teil durch Zuwendungen Dritter gegenfinanziert. Dies spiegelt sich bei den Umsatzerlösen im Bereich der Auflösungen von entsprechenden Ertragszuschüssen wieder.

Der Städtische Abwasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Die Stadt Erkelenz stellt das benötigte Personal zur Verfügung. Die Personalkosten berechnet die Stadt dem Abwasserbetrieb.

Das Finanzergebnis konnte letztendlich um rd. 14 % abermals verbessert werden. Ursächlich hierfür ist vor allem die planmäßige Tilgung der Kredite und der damit verbundene geringere Zinsaufwand.

b) Finanzlage

Die Entwicklung der Passiva des Unternehmens zeigt, dass die Erhöhung der Bilanzsumme im Wesentlichen durch einen Anstieg der Ertragszuschüsse um TEUR 4.798 auf TEUR 27.305 verursacht ist.

Abgemildert wird die Erhöhung der Bilanzsumme durch eine deutliche Verminderung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um insgesamt TEUR 1.831 im Lang- und Kurzfristbereich sowie einen Abbau der Sonstigen Verbindlichkeiten um insgesamt TEUR 160. Dabei existiert wie im Vorjahr ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Zunahme der Ertragszuschüsse und der Abnahme der Sonstigen Verbindlichkeiten. Dem Abwasserbetrieb wurden von 2018 bis 2020 Investitionspauschalen weitergeleitet, welche unter den sonstigen Verbindlichkeiten erfasst wurden. Im Berichtsjahr ist die restliche noch nicht verwendete Investitionspauschale 2020 i.H.v. TEUR 100 für die zur Verwendung vorgesehenen in 2021 fertiggestellten investiven Maßnahmen in die Ertragszuschüsse umgebucht worden.

Der Anteil des im Jahresabschluss ausgewiesenen langfristigen Eigenkapitals i.H.v. insgesamt TEUR 37.669 an der gestiegenen Bilanzsumme von TEUR 91.118 beträgt rd. 41 % und liegt prozentual leicht unter dem Vorjahresniveau. Unter Berücksichtigung der empfangenen Ertragszuschüsse i.H.v. TEUR 27.305 wird im Berichtsjahr ein betriebswirtschaftliches Eigenkapital von TEUR 64.974 ausgewiesen, so dass die Eigenkapitalquote nahezu bei rd. 71 % (i.V. 68 %) liegt. Damit ist die Eigenkapitalausstattung als angemessen einzustufen. Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung sind nicht erkennbar.

Bei der Analyse der Kapitalflussrechnung ergibt sich Folgendes:

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit konnte ein Cash-Flow i.H.v. TEUR 5.675 (i.V. TEUR 8.346) erwirtschaftet werden. Der Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit beträgt im Geschäftsjahr TEUR -2.351 (i.V. TEUR -2.074) vor allem aufgrund von nennenswerten Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen. Der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit beträgt TEUR -3.694 (i.V. TEUR -4.728). Dabei sind sowohl die Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzkrediten als auch die Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten sowie die Auszahlungen in den Hoheitsbereich der Stadt hervorzuheben. Am Ende der Periode ist ein negativer Finanzmittelfonds von TEUR -2.824 (i.V. TEUR -2.454) auszuweisen, d.h. es ergibt sich eine Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Erkelenz, die sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 370 erhöht hat.

Vermögenslage

wesentliche Bilanzposten	2021	2020	Veränderung	
Aktiva	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
Anlagevermögen	90.864	87.695	3.169	3,6
Kurzfristige Vermögenswerte	254	350	-96	-27,4
Passiva				
Eigenkapital	39.934	39.981	-47	-0,1
Empfangene Ertragszuschüsse	27.305	22.507	4.798	21,3
Rückstellungen	174	252	-78	-31,0
Verbindlichkeiten	23.705	25.305	-1.600	-6,3
Bilanzsumme	91.118	88.045	3.073	3,5

*) = Veränderungen über 100 % bzw. ohne Aussagewert

Die Bilanzsumme ist gegenüber dem vorhergehenden Bilanzstichtag leicht angestiegen und zwar um TEUR 3.073 (= 3,5 %) auf TEUR 91.118.

Ursächlich hierfür ist insbesondere die Erhöhung des Anlagevermögens um insgesamt TEUR 3.169 im Vergleich zum Vorjahr. Die Investitionstätigkeit ist gegenüber dem vorangegangenen Geschäftsjahr angezogen. Den Investitionen i.H.v. TEUR 2.361 standen Abschreibungen i.H.v. TEUR 3.756 entgegen. Neben den zahlungswirksamen Investitionen in das Sachanlagevermögen sind auch die im Berichtsjahr unentgeltlichen Übertragungen von Entwässerungsanlagen (TEUR 4.137) und Hausanschlüssen (TEUR 426) durch die GEE zu erwähnen.

Die Kennzahl „Anlagenintensität“ (Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme) liegt bei 99,7 %. Hierdurch wird zum einen die große Bedeutung des Anlagevermögens (im Wesentlichen Kanalanlagen und die Abwasserreinigungsanlagen) verdeutlicht, zum anderen zeigt sich aber auch, dass das eingesetzte Vermögen fast vollständig langfristig gebunden ist.

2. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Bei den finanziellen Leistungsindikatoren liegt unser Fokus auf:

- Umsatzentwicklung, Jahresgewinn,
- Eigenkapitalrendite,
- Investitionen in das Sachanlagevermögen.

Wir ziehen für unsere interne Unternehmenssteuerung die Kennzahlen, Jahresgewinn, Gebühr pro Quadratmeter befestigte Fläche, Gebühr pro Kubikmeter Frischwasserbezug, Investitionen in das Sachanlagevermögen heran.

Der Städtische Abwasserbetrieb der Stadt Erkelenz ist ein im interkommunalen Leistungsvergleich gut aufgestellter kommunaler Betrieb der Abwasserwirtschaft.

Bei den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren liegt unser Fokus auf:

- Umweltbelange (Landeswassergesetz, Abwasserabgabengesetz, Energieverbrauch),
- Gebührengerechtigkeit,
- Kunden-/Bürgerbelange (Kundenzufriedenheit).

3. Gesamtaussage

Unsere Vermögens-, Finanz- und Ertragslage schätzen wir als solide ein.

Die Umsatz- und Ergebnisentwicklung ist gut.

Unser Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen. Wir konnten im Berichtsjahr bei allen Lieferverbindlichkeiten durch kurzfristige Zahlungen Skontoabzüge realisieren.

IV. Prognosebericht

Mit einem Jahresgewinn von EUR 2.265.193,02 reiht sich der 2021er Jahresabschluss exakt in die Reihe der guten Ergebnisse der Vorjahre (2018: EUR 2.317.391,27; 2019: EUR 2.260.249,62; 2020: EUR 2.312.094,99) ein. Gegenüber der Planung für 2021 haben insbesondere erhöhte Umsatzerlöse bei den Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sowie aufgrund der zusätzlichen Auflösung von erhaltenen Zuwendungen zu einer Verbesserung des geplanten Ergebnisses geführt.

Diese werden zwar zum Teil durch einen erhöhten Abschreibungsaufwand kompensiert, führen aber letztendlich zu einer geringfügigen Ergebnisverbesserung gegenüber 2019 bzw. zu einer leichten Ergebnisverbesserung gegenüber der Planung für 2020. Diese Sachverhalte lassen insbesondere darauf hoffen, dass die bisher prognostizierten Ergebnisse der Jahre 2021 bis 2025 bei unveränderten Rahmenbedingungen ähnlich ausfallen werden wie in den letzten vier Jahren.

V. Chancen und Risikobericht

1. Risikobericht

Ertragsorientierte Risiken

Die Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) sind weiterhin auf einem landesweit günstigen Niveau. Konstant niedrige Schmutzwassergebühren von 1,75 EUR/m³ bezogener Frischwassermenge bzw. Niederschlagswassergebühren von 0,90 EUR/m² befestigter Fläche lassen bei einer gleichzeitig hohen Zahlungsmoral keine ertragsorientierten Risiken erkennen.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Die Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation des Abwasserbetriebs hat sich auch 2021 gut entwickelt. Sichtbar wird dies u.a. daran, dass die Kreditverbindlichkeiten in 2021 um EUR 1,83 Mio. auf nunmehr EUR 18.624 Mio. reduziert werden konnten. Daneben erlaubt die „Ein-Konten-Strategie“ weiterhin, dass vorübergehende Liquiditätslücken durch die „Konzernmutter Stadt Erkelenz“ ausgeglichen werden können. Demzufolge sind mittelfristig weiterhin keine Liquiditätsengpässe zu erwarten.

Personelle Risiken

Leider ist es weiterhin so, dass die Erfahrungen aus den letzten 10 Jahren gezeigt haben, dass insbesondere im technischen Bereich aus den verschiedensten Gründen eine relativ hohe Fluktuation bei Schlüsselstellen stattfindet. Die Stellen konnten bisher zwar letztendlich immer wieder neu besetzt werden, aber zumeist war dies mit mehr oder minder längeren Zeit an vakanten Stellen verbunden. Gleichbedeutend mit vakanten Schlüsselstellen ist, dass das vorgesehene Erhaltungs- und Investitionsprogramm nicht planmäßig umgesetzt werden kann. Mittelfristig könnte dies zu einer Erhöhung der Kosten, einer Verschlechterung der Qualität und damit zu erhöhten Abwassergebühren führen.

Sonstige Risiken

Auch hier können die Aussagen des letztjährigen Lageberichts uneingeschränkt übernommen werden: Der Abwasserreinigungsanlage in Erkelenz-Mitte gilt es auch zukünftig ein besonderes Augenmerk zukommen zu lassen. Hier ist die Kapazitätsgrenze der Anlage bei der Ansiedlung von neuen Gewerbebetrieben zu beachten. Um dabei nicht kurzfristig in Verlegenheit zu kommen, sollten innovative Alternativen zur Entlastung der Abwassereinigungsanlage untersucht und umgesetzt werden.

Neue gesetzliche Regelungen (Klärschlammverordnung und Düngemittelverordnung) erfordern eine Abkehr von der bisherigen Praxis der Klärschlammverwertung. Die Klärschlamm- ausbringung zu Düngezwecken soll schrittweise reduziert und Phosphor sowie andere Näh-

stoffe aus dem Klärschlamm zurückgewonnen werden. Als Entsorgungsart, die den neuen gesetzlichen Anforderungen entspricht, kommt vor allem die Verbrennung des Klärschlammes in zu diesem Zweck eigens konzipierten Monoverbrennungsanlagen in Betracht. Da die vorhandenen Anlagekapazitäten dafür nicht ausreichen, wird es zu Zusammenschlüssen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften kommen, die diese gesetzlichen Vorgaben durch den Betrieb einer gemeinsamen Anlage umsetzen werden. Es bleibt abzuwarten, in wie weit dies zu erhöhten gebührenrelevanten Kosten führen wird.

2. Chancenbericht

Die in den Vorjahren bereits aufgeführten Chancen haben zu einem Großteil weiterhin ihre Aktualität nicht verloren:

Nach wie vor ist die Auswertung der Luftbildaufnahmen aus den Jahren 2009 - 2012 nicht abgeschlossen. Es können also noch weiterhin zusätzliche Erträge zur Entlastung der Gemeinschaft der Abwassergebührentzahler generiert werden.

Daneben können durch neue, qualifizierte Personen an Schlüsselstellen auch neue Ideen in den Abwasserbetrieb gebracht werden. Diese gilt es zu erkennen, zu fördern und umzusetzen.

Daneben hat der Abwasserbetrieb in 2021 mit anderen Kommunen die KKP GmbH gegründet. Die KKP GmbH soll das Halten und Verwalten der Beteiligung der Gesellschaft an der noch zu gründenden Klärschlammverwertung am Rhein GmbH kurz: Klar GmbH – („Beteiligungsgesellschaft“) sichern. Die Klar GmbH soll die Klärschlammabeseitigung durch Planung, Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage sichern. Hintergrund ist hier, dass immer höhere gesetzliche Anforderungen an der Entsorgung und Verwertung von Klärschlämmen gestellt werden. Diese Klärschlammverbrennungsanlage soll 2030 ihren Betrieb aufnehmen und letztendlich zu auskömmlichen Gebühren für die Entsorgung und Verwertung von Klärschlämmen führen.

Gesamtaussage zur Chancen und Risikosituation

Weiterhin ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die Qualität sowohl in der Abwasserabeseitigung als auch in der Abwasserreinigung im kommunalen Vergleich landesweit als außerordentlich gut zu bezeichnen ist. Daneben wird diese gute Qualität auch bereits seit über einem Jahrzehnt zu einem landesweit günstigen Niveau angeboten. Gegenüber dem Landesdurchschnitt werden die Erkelenzer Haushalte dadurch jährlich wesentlich geringer bei den Abwassergebühren belastet.

VI. Risikobericht über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente sowie andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden generell nicht eingesetzt. Zur Möglichkeit des Einsatzes von Derivaten besteht eine Dienstanweisung, welche am 30. April 2011 in Kraft getreten ist.

VII. Sonstige Angaben

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Die getroffenen Feststellungen sind in der Anlage 10 des Prüfungsberichtes dargestellt. Über die Feststellungen hinaus haben sich keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Erkelenz, den 26. April 2022

gez.: Norbert Schmitz
Kaufmännischer Betriebsleiter

gez.: Ansgar Lurweg
Technischer Betriebsleiter



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/579/2022
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- ten/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 18.05.2022 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP) an der zu gründenden Klärschlammverwertung am Rhein GmbH (KLAR)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.06.2022	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt
09.06.2022	Haupt- und Finanzausschuss
15.06.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz ist an der KKP mit einem Anteil von 7,69 % bzw. einer Stammeinlage von 2.000,00 € beteiligt. Die KKP wiederum hat als Hauptgegenstand den Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage in Form einer Beteiligung an einer noch zu gründenden KLAR. Die Details wurden dem Rat der Stadt Erkelenz in der Sitzung am 29. September 2021 mitgeteilt. Der Rat hat zur Gründung der Klar seine einstimmige Zustimmung gegeben.

In der Sitzungsvorlage am 29. September 2021 wurde u.a. mitgeteilt, dass die Beteiligung der KKP an der KLAR in einer Beteiligungsspanne von 24 – 29 % vorgenommen werden würde. Mittlerweile sind zwei Kommunen (Bergisch Gladbach und Niederkassel) aus dem Interessentenkreis ausgeschieden und dafür eine andere Kommune (Bonn) dazu gekommen. Durch diesen Wechsel bei den Gründungsmitgliedern verschiebt sich der Prozentsatz der KKP an der KLAR auf einen Anteil von 21,4 % (siehe beigefügte Anlage). Die zuständige Bezirksregierung Köln hat in einer Vorabstimmung darauf hingewiesen, dass dieser neue Anteil von 21,4 % nicht mehr vom seinerzeitigen Beschluss in einer Beteiligungsspanne von 24 – 29 % gedeckt ist. Die Bezirksregierung weist daher auf die Notwendigkeit hin, die sich im Projektverlauf ergebende Anpassung der prozentualen Verhältnisse durch einen Ratsbeschluss bestätigen zu lassen.

Um einen Spielraum für technische Anpassungen der Mengen und damit der prozentualen Beteiligungsverhältnisse zu haben, haben sich die Projektpartner darauf verständigt, eine Untergrenze von minimal 19,3 % festzusetzen.

Damit die neue Gesellschaft zur Jahresmitte gegründet werden kann, ist eine entsprechende Beschlussfassung zu möglichen Beteiligungsspannen notwendig. Der Rat wird daher um Zustimmung gebeten, die Mindestbeteiligung der KKP an der KLAR auf 19,3 % festzusetzen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„Der Rat der Stadt Erkelenz ändert den Beschluss vom 29. September 2021 dahingehend ab, dass die Zustimmung zur Beteiligung der KKP GmbH an der KLAR GmbH erteilt wird, wenn der Gesellschafteranteil der KKP GmbH an der KLAR GmbH mindestens 19,3 % beträgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ergeben sich aus der abschließenden Feststellung des Beteiligungsverhältnisses der KKP an der KLAR

Anlage:

Modellberechnungen zur Beteiligung der KKP an der KLAR

Anlage 1:**Modellberechnungen zur Beteiligung der KKP an der KLAR**

Kommune	Jan 2021		Mai 2022		Minimum	
	Menge t _{mT}	Anteile	Menge t _{mT}	Anteile	Menge t _{mT}	Anteile
SWK		24,90%		24,90%		24,90%
Köln	18.500	36,18%	18.500	38,21%	18.500	39,70%
Bonn	7.500	14,67%	7.500	15,49%	7.500	16,09%
WBV	1.100	2,15%	1.100	2,27%		
Dormagen	1.000	1,96%	1.000	2,07%		
Erkelenz	690	1,35%	690	1,43%		
Niederkrüchten	290	0,57%	290	0,60%		
Wegberg	700	1,37%	700	1,45%		
Eitorf	350	0,68%	350	0,72%		
Hennef	630	1,23%	630	1,30%		
Königswinter	383	0,75%	383	0,79%		
Sankt Augustin	2.100	4,11%	2.100	4,34%		
Troisdorf	800	1,56%	800	1,65%		
Pulheim	1.000	1,96%	1.000	2,07%		
Brühl	1.321	2,58%	1.321	2,73%		
Niederkassel	636	1,24%		0,00%		
Bergisch Gladbach	1.400	2,74%		0,00%		
Summe KKP	12.400	24,25%	10.364	21,40%	9.000	19,31%
Summe alle	38.400	100,00%	36.364	100,00%	35.000	100,00%



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: /012/2022
Federführend: Techn. Beigeordneter	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 20.05.2022
	Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg
Benennung eines Stellvertreters für die Gesellschafterversammlung der Kooperation Klärschlamm Poolgesellschaft mbH (KKP)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.06.2022	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt
09.06.2022	Haupt- und Finanzausschuss
15.06.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Rat der Stadt Erkelenz hat am 24.06.2020 die Gründung der Kooperation Klärschlamm Poolgesellschaft mbH (KKP) beschlossen. Als Vertreter der Stadt Erkelenz gem. § 113 Abs. 2 Gemeindeordnung in der Gesellschafterversammlung wurde der Technische Beigeordnete benannt.

Es macht Sinn, hier auch einen Stellvertreter für die Vertretung der Stadt Erkelenz zu benennen. Von Seiten der Verwaltung wird der Stadtkämmerer vorgeschlagen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„Als Stellvertreter für den Technischen Beigeordneten in der Gesellschafterversammlung der Kooperation Klärschlamm Poolgesellschaft mbH (KKP) wird der Stadtkämmerer benannt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/187/2022
Federführend: Hauptamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 23.05.2022 Verfasser: Amt 10 Hans Bongartz
Antrag der DLRG OG Erkelenz auf Nutzung des Stadtwappens für ihre Einsatzfahrzeuge	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.06.2022	Haupt- und Finanzausschuss
15.06.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit dem Schreiben vom 18.05.2022 beantragt Herr Klaus Brunken (Leiter Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, kurz: DLRG, Ortsgruppe Erkelenz e. V.) die Verwendung des Erkelenzer Stadtwappens. Die DLRG-Ortsgruppe würde gerne ihre Einsatzfahrzeuge (Fahrer- und Beifahrertür) mit dem Erkelenzer Stadtwappen versehen.

Herr Brunken teilt im schriftlichen Antrag mit, dass die DLRG OG Erkelenz kein Sportverein, sondern ein Hilfeleistungsunternehmen ist, welches auch in der lokalen Schadenabwehr in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr, aber auch dem Katastrophenschutz zum Teil bundesweit eingebunden ist. Das städtische Wappen soll auch als Zeichen der örtlichen Verbundenheit zwischen der Stadt Erkelenz und der DLRG stehen.

Allgemein zugängliche Informationen über die DLRG besagen, dass diese mit über 1,7 Mio. Mitgliedern und Förder/innen die größte Wasserrettungsorganisation der Welt ist. Sie wurde im Jahre 1913 gegründet und sieht seither ihre Aufgabe darin, Menschen vor dem Ertrinken zu bewahren. Schirmherr ist derzeit Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier. Die DLRG ist die Nummer Eins in der Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung in Deutschland. Von 1950 bis 2020 hat sie über 22,7 Mio. Schwimmprüfungen und nahezu 5 Mio. Rettungsschwimmprüfungen abgenommen. Derzeit erbringen ihre ca. 41.000 ehrenamtlichen Mitglieder jährlich über 8 Mio. Stunden ehrenamtlicher Arbeit, davon ca. 2 Mio. Stunden für die Sicherheit von Badegästen und Wassersportlern.

Da die Verwendung des Wappens durch Dritte nach § 2 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz unter Genehmigungsvorbehalt des Rates steht, beantragt die Antragstellerin nun diese Genehmigung.

Das Antragsschreiben ist der Sitzungsvorlage beigelegt.

Zuständig für die Beschlussfassung über die Genehmigung oder die Versagung der Verwendung des Stadtwappens ist nach § 2 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz der Rat. Gemäß § 4 Absatz 1 der Richtlinie für die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens der

Stadt Erkelenz wird eine Genehmigung zur Verwendung des städtischen Wappens nur natürlichen oder juristischen Personen erteilt, die ihren (Wohn-) Sitz in Erkelenz haben oder in besonderer Beziehung zu Erkelenz stehen und die Gewähr bieten, dass die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt. Auch wenn die DLRG ihr Generalsekretariat in Bad Nenndorf hat und ins Vereinsregister in Berlin-Charlottenburg eingetragen ist, so ist die Ortsgruppe Erkelenz, und nur um diese geht es im vorliegenden Antrag, gemäß deren eigener Satzung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Erkelenz eingetragen, hat ihren Sitz demnach in Erkelenz und erfüllt damit diese Voraussetzung der Richtlinie.

Gemäß § 4 Absatz 5 derselben Vorschrift wird geregelt, dass eine Verwendung als Warenzeichen oder zur Kennzeichnung von Geschäften und Vereinen nur genehmigt werden darf, wenn der nichtamtliche Charakter eindeutig erkennbar ist. Zwar ist die DLRG rechtlich betrachtet ein eingetragener Verein, allerdings mit der eindeutigen Ausrichtung auf die Lebensrettung Dritter.

Im Jahre 1995 erteilte der Rat der Stadt Erkelenz im Übrigen der DLRG Ortsgruppe bereits einmal die Genehmigung zur Nutzung des Stadtwappens; damals allerdings zur Prägung auf Erinnerungsmedaillen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Dem Antrag der DLRG OG Erkelenz, Klaus Brunken, Oidtmannhof 113, Erkelenz, zur Nutzung des Erkelenzer Stadtwappens auf Dienstfahrzeugen, das an der Fahrer- und Beifahrertür angebracht werden soll, wird entsprochen. Die Genehmigung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Antrag vom 18.05.2022



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

DLRG · Ortsgruppe Erkelenz e.V. · Oidtmannhof 113 · 41812 Erkelenz

Stadtverwaltung Erkelenz
Herrn Häusler
Hauptamt
Johannismarkt 17

41812 Erkelenz

Landesverband Nordrhein e.V.

Bezirk Kreis Heinsberg e.V.

Ortsgruppe OG Erkelenz e.V.

Geschäftsstelle

Oidtmannhof 113

41812 Erkelenz

E-Mail:
geschaeftsfuehrung@erkelenz.dlrg.de

Internet: www.dlrg-erkelenz.de

Ortsgruppenleiter Klaus Brunken

Stellv. Ortsgruppenleiter Philipp Pollack

E-Mail: leiter@erkelenz.dlrg.de

Antrag auf Nutzung des städtischen Wappens für Einsatzfahrzeuge

Sehr geehrte Herr Häusler,

hiermit beantrage ich im Namen der DLRG OG Erkelenz e.V. die Genehmigung, das städtische Wappen auf Einsatzfahrzeugen der DLRG OG Erkelenz verwenden zu dürfen. Die DLRG ist kein Sportverein, sondern ein Hilfeleistungsunternehmen, welches auch in der lokalen Schadenabwehr in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr, aber auch im Katastrophenschutz zum Teil bundesweit eingebunden ist.

Wir würden uns daher freuen, wenn wir auf unserem Einsatzfahrzeug - wie es auch bei der Feuerwehr üblich ist - das städtische Wappen als Zeichen unserer örtlichen Verbundenheit auf der Fahrer- und Beifahrertür anbringen dürfen.

Soweit der Rat der Stadt Erkelenz bei seiner Beratung eine persönliche Vorstellung unseres Anliegens wünscht, stehe ich Ihnen hierfür selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Brunken
Leiter DLRG Ortsgruppe Erkelenz e.V.

Kreissparkasse Heinsberg
IBAN: DE08312512200000412874
BIC: WELADED1ERK

Rechtsform: eingetragener Verein (e.V.)
Amtsgericht: Erkelenz VR0639
Vertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB
Ortsgruppenleiter Klaus Brunken
Stellv. Ortsgruppenleiter Philipp Pollack

USt-IdNr. oder SteuerNr.: 208/5790/0580

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, im Deutschen Spendenrat, Mitglied der International Life Saving Federation (ILS) und der ILS-Europe.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/188/2022
Federführend:	Status: öffentlich
Hauptamt	AZ:
	Datum: 01.06.2022
	Verfasser: Amt 10 Ulrike Hoeren
Besetzung der Ausschüsse und Gremien	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
15.06.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz hat am 16.05.2022 für das Partnerschaftskomitee, für den Ausschuss für Generationen und Soziales, für den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte und für den Bezirksausschuss Holzweiler/Immerath sowie die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz hat am 28.05.2022 für den Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt Nachbesetzungswünsche mitgeteilt.

Zuständig für die Beschlussfassung über die Besetzung der Ausschüsse und Gremien ist der Rat der Stadt Erkelenz.

Beschlussentwurf:

„Hiermit werden folgende Änderungen in den Ausschuss- bzw. Gremienbesetzungen beschlossen:

Lfd. Nr.	Ausschuss/Gremium	Änderung
01.	Partnerschaftskomitee	SkB Daniel Spyth wird an die Stelle des bisherigen Ausschussmitgliedes, SkB Sebastian Obst, bestellt. Die Verhinderungsververtretung bleibt unberührt.
02.	Ausschuss für Generationen und Soziales	Stv. Ausschussmitglied, SkB Olga Schneider, wird an die Stelle des bisherigen Ausschussmitgliedes, SkB Sebastian Obst, bestellt. Die Verhinderungsververtretung der sachkundigen Bürgerin der FDP-Fraktion erfolgt zukünftig in folgender Reihenfolge: SkB Erik Amels RH Hermann-Josef Bienefeld RH Thorsten Odenthal RH Werner Krahe

03.	Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte	<p>Stv. Ausschussmitglied, SkB Erik Amels, wird an die Stelle des bisherigen Ausschussmitgliedes, SkB Daniel Spyth, bestellt.</p> <p>Die Verhinderungsververtretung des sachkundigen Bürgers der FDP-Fraktion erfolgt zukünftig in folgender Reihenfolge: SkB Marcel Marks RH Hermann-Josef Bienefeld RH Thorsten Odenthal RH Werner Krahe</p>
04.	Bezirksausschuss Holzweiler/ Immerath	<p>SkB Daniel Spyth wird an die Stelle des berat. Ausschussmitgliedes, RH Hermann-Josef Bienefeld, nach § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW bestellt.</p> <p>Die Verhinderungsververtretung des berat. Ausschussmitgliedes der FDP-Fraktion erfolgt zukünftig nach § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW in folgender Reihenfolge: RH Hermann-Josef Bienefeld RH Thorsten Odenthal RH Werner Krahe</p>
05.	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt	<p>Stv. Ausschussmitglied, SkB Thomas Jahn, wird an die Stelle des bisherigen Ausschussmitgliedes, SkB Julian Joußen, bestellt.</p> <p>Die Verhinderungsververtretung der sachkundigen Bürger der SPD-Fraktion erfolgt zukünftig durch SkB Dr. Andreas Venghaus.“</p>

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/571/2022
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- ten/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 10.05.2022 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Vierte Änderungssatzung vom 15. Juni 2022 zur "Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz vom 20. Dezember 2001"	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.06.2022	Haupt- und Finanzausschuss
15.06.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 31. März 2022 wurde die Verwaltung beauftragt, die aktuelle Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz dahingehend zu ändern, dass Assistenzhunde im Sinne des § 12 e, Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) zukünftig von der Hundesteuer befreit sind. Diese Befreiung sollte gleichzeitig auch für „pensionierte“ Assistenzhunde gelten.

Diesem Auftrag folgend, wird die als Anlage beigefügte vierte Änderungssatzung vom 15. Juni 2022 zur „Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz vom 20. Dezember 2001“ zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat).

„Die als Anlage 1 beigefügte vierte Änderungssatzung vom 15. Juni 2022 zur „Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz vom 20. Dezember 2001“ wird beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Unerheblich.

Anlagen:

Vierte Änderungssatzung vom 15. Juni 2022 zur „Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz vom 20.12.2001“

Synopse zur vierten Änderungssatzung

-Entwurf-

Vierte Änderungssatzung vom 15. Juni 2022 zur „Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz vom 20. Dezember 2001“

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 15. Juni 2022 folgende Änderung der „Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz vom 20. Dezember 2001“ beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 3 der Satzung:

§ 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Steuerbefreiung

- (1)** Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Erkelenz aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2)** Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Eine Steuerbefreiung für solche Hunde wird auf Antrag auch gewährt, wenn diese Hunde aufgrund ihres Alters oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht mehr den im Satz 1 genannten Aufgaben nachkommen können.
- (3)** Steuerbefreiung wird darüber hinaus auf Antrag für Hunde gewährt, die im Sinne des § 12 e, Absatz 3 Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) dem Schutz und der Hilfe von beeinträchtigten Personen dienen. Eine Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund im Sinne der §§ 12 f und 12 g BGG nachgewiesen werden kann. Eine Steuerbefreiung für ehemalige Assistenzhunde wird auf Antrag auch gewährt, wenn diese Hunde aufgrund ihres Alters oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht mehr den im Satz 2 geforderten Nachweis erbringen können.

- (4) Steuerbefreiung wird auf Antrag und auf Nachweis für das erste Jahr nach Anschaffung gewährt für Hunde, die unmittelbar aus dem Tierheim des Tierschutzvereins für den Kreis Heinsberg e.V., Stapper Straße 85, 52525 Heinsberg angeschafft werden.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 2 oder Hunde mit besonderem Gefährdungspotential im Sinne des § 2 Absatz 3 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 bis 4 nicht gewährt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Stephan Muckel
Bürgermeister

Synopse
zur vierten Änderungssatzung vom 15. Juni 2022
zur „Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz vom 20.12.2001“

neue Fassung	alte Fassung	Kommentar
§ 3 Steuerbefreiung	§ 3 Steuerbefreiung	
(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Erkelenz aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.	(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Erkelenz aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.	Keine Änderung.
(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder H“ besitzen. Eine Steuerbefreiung für solche Hunde wird auf Antrag auch gewährt, wenn diese Hunde aufgrund ihres Alters oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht mehr den im Satz 1 genannten Aufgaben nachkommen können.	(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder H“ besitzen.	Der Satz 3 wurde neu eingefügt.
(3) Steuerbefreiung wird darüber hinaus auf Antrag für Hunde gewährt, die im Sinne des § 12 e, Absatz 3 Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) dem Schutz und der Hilfe von beeinträchtigten Personen dienen. Eine Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund im Sinne der §§ 12 f und 12 g BGG nachgewiesen werden kann. Eine Steuerbefreiung für ehemalige Assistenzhunde wird auf Antrag auch gewährt, wenn diese Hunde aufgrund ihres Alters oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht mehr den im Satz 2 geforderten Nachweis erbringen können.		Der Absatz 3 wurde in der vorliegenden Fassung neu eingefügt.

neue Fassung	alte Fassung	Kommentar
(4) Steuerbefreiung wird auf Antrag und auf Nachweis für das erste Jahr nach Anschaffung gewährt für Hunde, die unmittelbar aus dem Tierheim des Tierschutzvereins für den Kreis Heinsberg e.V., Stapper Straße 85, 52525 Heinsberg angeschafft werden.	(4) Steuerbefreiung wird auf Antrag und auf Nachweis für das erste Jahr nach Anschaffung gewährt für Hunde, die unmittelbar aus dem Tierheim des Tierschutzvereins für den Kreis Heinsberg e.V., Stapper Straße 85, 52525 Heinsberg angeschafft werden.	Der bisherige Absatz 3 wird als Absatz 4 unverändert übernommen.
(5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 2 oder Hunde mit besonderem Gefährdungspotential im Sinne des § 2 Absatz 3 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 bis 4 nicht gewährt.	(5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 2 oder Hunde mit besonderem Gefährdungspotential im Sinne des § 2 Absatz 3 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.	Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und aufgrund des zusätzlichen, neuen Absatzes 3 erweitert.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/575/2022
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- ten/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 12.05.2022 Verfasser: Amt 20 Stefanie Rolfs
Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz (Betrieb gewerblicher Art)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.06.2022	Haupt- und Finanzausschuss
15.06.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz hat auf dem Teileigentumsgrundstück in der Hermann-Josef-Gormanns-Straße eine Tiefgarage errichten lassen und betreibt diese seit April 1997. Der Betrieb einer öffentlichen Tiefgarage ist als wirtschaftlich selbständige Tätigkeit anzusehen, die nach dem Körperschaftsteuergesetz und den Körperschaftsteuerrichtlinien einen Betrieb gewerblicher Art bildet. Für diesen Betrieb gewerblicher Art ist eine Gewinnermittlung mittels Bestandsvergleich (§ 5 Einkommensteuergesetz) durchzuführen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG hat nunmehr den Jahresabschluss des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2021 aufgestellt. Die Prüfungsgesellschaft hat am 09. Mai 2022 nachstehend genannte Prüfungsbescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz Betrieb gewerblicher Art für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns

keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen."

Die Bilanz ist zum 31. Dezember 2021 in Aktiva und Passiva mit 192.583,80 Euro (Vorjahr = 192.924,25 Euro) ausgeglichen. Der Jahresfehlbetrag 2021 beträgt 12.347,65 Euro (Vorjahr = 21.921,87 Euro).

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Die Bilanz des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2021, abschließend in Aktiva und Passiva mit 192.583,80 Euro wird festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2021, abschließend mit einem Jahresfehlbetrag von 12.347,65 Euro (Erträge 22.398,19 Euro, Aufwendungen 34.745,84 Euro), wird festgestellt.
3. Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG, Aachen, vom 09. Mai 2022 für das Jahr 2021 Entlastung erteilt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Verkehrsbetrieb - Jahresabschluss 2021

mit Bilanz zum 31.12.2021 sowie Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.-31.12.2021

**Verkehrsbetrieb
der Stadt Erkelenz
Betrieb gewerblicher Art**

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr EUR</u>
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten	191.404,25		191.404,25
2. Technische Anlagen und Maschinen	<u>0,50</u>		<u>1.520,00</u>
		191.404,75	192.924,25
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	987,68		0,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>191,37</u>		<u>0,00</u>
		1.179,05	0,00
		<u>192.583,80</u>	<u>192.924,25</u>

PASSIVA

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr EUR</u>
A. EIGENKAPITAL			
I. Widmungskapital	184.914,98		184.914,98
II. Verlustvortrag	0,00		-35.011,45
III. Jahresfehlbetrag	<u>-12.347,65</u>		<u>-21.921,87</u>
		172.567,33	127.981,66
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Sonstige Rückstellungen		2.820,01	2.800,00
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	700,87		0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz	16.266,61		61.613,79
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>228,98</u>		<u>528,80</u>
		17.196,46	62.142,59
		<u>192.583,80</u>	<u>192.924,25</u>



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/574/2022
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- ten/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 06.05.2022 Verfasser: Amt 20 Stefanie Rolfs
Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Betriebes gewerblicher Art - Anteil an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.06.2022	Haupt- und Finanzausschuss
15.06.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz führt als Rechtsträger den Betrieb gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften -, dessen gesetzlicher Vertreter der Bürgermeister der Stadt Erkelenz ist. Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) wird durch die Kommanditbeteiligung der Stadt Erkelenz an der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co KG begründet. Der BgA gehört zum Kreis der wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Erkelenz.

Wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Betriebe der öffentlichen Hand) eine Tätigkeit ausübt, die mit einer gewerblichen Tätigkeit vergleichbar ist, wird von einem BgA gesprochen. Als ein BgA gilt jede Einrichtung zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen, die die juristische Person des öffentlichen Rechts unterhält. Die wirtschaftliche Betätigung muss für die juristische Person des öffentlichen Rechts in Bezug auf ihre Gesamttätigkeit von Gewicht sein. Hiervon ist auszugehen, wenn der Jahresumsatz aus dem Betrieb gewerblicher Art nachhaltig einen Betrag von 35.000,00 Euro übersteigt. Liegt ein BgA vor, sind die Einnahmen steuerpflichtig.

Die Steuerberatungsgesellschaft ZENTAUR- Consoir & Houben PartG mbB, Erkelenz, wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 beauftragt. Der Jahresabschluss des Betriebes gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften - zum 31. Dezember 2021 wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von den Wirtschaftsprüfern geprüft.

Die Steuerberatungsgesellschaft hat am 04. April 2022 nachstehend genannte Prüfungsbescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Stadt Erkelenz – BgA Anteile an Personengesellschaften für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages / der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher, das Anlageverzeichnis und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages / der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.“

Die Bilanz ist zum 31. Dezember 2021 in Aktiva und Passiva mit 9.098.023,43 Euro (Vorjahr = 7.867.017,77 Euro) ausgeglichen. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Überschuss von 1.189.771,69 Euro (Vorjahr = 101.789,77 Euro) ab.

Im Rahmen der Gesellschafterversammlung der „Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG“ am 28. März 2022 hat die Geschäftsführung vorgeschlagen, aus dem Gewinnvortrag und dem Jahresüberschuss 2021 einen Betrag von brutto 250.000 Euro an die Kommanditistin, der Stadt Erkelenz, auszuzahlen. Diesem Vorschlag ist die Gesellschafterversammlung einstimmig gefolgt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „ 1. Die Bilanz des BgA - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2021, abschließend in Aktiva und Passiva mit 9.098.023,43 Euro, wird festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung des BgA - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2021, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 1.189.717,69 Euro (Erträge 1.412.445,07 Euro, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 222.727,38 Euro, Aufwendungen 0,00 Euro), wird festgestellt.
3. Aus dem Gewinnvortrag und dem Jahresüberschuss 2021 wird ein Betrag von brutto 250.000 Euro zum 30.06.2022 an die Stadt Erkelenz ausgezahlt.
4. Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft ZENTAUR- Consoir & Houben PartG mbB, Erkelenz, vom 04. April 2022 Entlastung erteilt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Ertrag/Einzahlung von brutto 250.000 Euro.

Anlagen:

Steuerbilanz zum 31.12.2021 – BgA Anteile an Personengesellschaften –
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Steuerbilanz zum 31.12.2021

Stadt Erkelenz - BgA Anteile an Personengesellschaften -, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr 2021	Vorjahr 2020		Geschäftsjahr 2021	Vorjahr 2020
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Finanzanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	818.067,01	818.067,01
1. Beteiligungen	9.098.023,43	7.785.578,36	II. Gewinnvortrag	5.559.208,83	5.557.419,06
B. Umlaufvermögen			III. Jahresüberschuss	<u>1.189.717,69</u>	<u>101.789,77</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			B. Rückstellungen		
1. sonstige Vermögensgegenstände	0,00	81.439,41	1. Steuerrückstellungen	172.911,38	0,00
			C. Verbindlichkeiten		
			1. sonstige Verbindlichkeiten	1.358.118,52	1.389.741,93
Summe AKTIVA	<u>9.098.023,43</u>	<u>7.867.017,77</u>	Summe PASSIVA	<u>9.098.023,43</u>	<u>7.867.017,77</u>

Erkelenz, den 4. April 2022



Stephan Muckel
Bürgermeister der Stadt Erkelenz

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Stadt Erkelenz - BgA Anteile an Personengesellschaften -, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

	Geschäftsjahr 2021	Vorjahr 2020
	EUR	EUR
1. Gesamtleistung	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
2. Erträge aus Beteiligungen	1.412.445,07	119.985,74
3. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>222.727,38</u>	<u>18.195,97</u>
4. Ergebnis nach Steuern	<u>1.189.717,69</u>	<u>101.789,77</u>
5. Jahresüberschuss	<u><u>1.189.717,69</u></u>	<u><u>101.789,77</u></u>



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/572/2022
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- ten/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 10.05.2022 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes 2021 der Stadt Erkelenz und des La- geberichtes gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.06.2022	Haupt- und Finanzausschuss
15.06.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Entwurf des Jahresabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr 2021 wurde gem. § 95 Abs. 5 GO NRW formgerecht am 14. April 2022 vom Stadtkämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister am gleichen Tag bestätigt. Nach § 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW hat der Bürgermeister den von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichtes dem Rat zur Feststellung zuzuleiten.

Mit der Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes und des Lageberichtes an den Rat wird das formelle Verfahren zur Prüfung eingeleitet. Der Rat übergibt den Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes gem. § 59 Abs. 3 GO NRW. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 102 Abs. 1 GO NRW. Nach erfolgter Prüfung gibt der Rechnungsprüfungsausschuss auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses eine Empfehlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschlussentwurf 2021 und des dazugehörigen Lageberichtes. Der Rat stellt schließlich den durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss und Lagebericht bis spätestens zum 31.12.2022 durch Beschluss fest. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Ohne dieser noch zu erfolgenden Prüfung zu sehr vorweg zu greifen, können bereits hier einige wichtige Kennzahlen veröffentlicht werden: Die 2021er-Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 6.594.023,18 € ab. Soweit die Prüfung keine Beanstandungen ergeben, erhöht sich dadurch der Bestand der Ausgleichsrücklage auf 37.943.043,53 € (Stand zum NKF-Beginn am 01.01.2007: 14.705.653,00 €). Das Eigenkapital erreicht ebenso einen neuen Höchstwert von 229.009.824,44 € (01.01.2007: 206.506.615,99 €). Die Verbindlichkeiten aus „Krediten für Investitionen“ konnten zum Jahresultimo um 1.796.610,57 € auf nunmehr nur noch 6.968.679,24 € (01.01.2007: 29.239.941,67 €) reduziert werden.

Weitere Details zum 2021er Jahresabschlussentwurf werden im Rahmen der Vorstellung des Sitzungspunktes im Haupt- und Finanzausschuss mitgeteilt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichtes ist vom Bürgermeister formgerecht zugeleitet worden.

2. Gem. § 59 Absatz 3, Satz 1 GO NRW wird der Entwurf des 2021er-Jahresabschlusses und des dazugehörigen Lageberichtes zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Entwurf des Jahresabschlusses 2021 (wird unmittelbar der örtlichen Rechnungsprüfung zugeleitet)



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/573/2022
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- ten/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 16.05.2022 Verfasser: Amt 20 Marc van der Werf
Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2021	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.06.2022	Haupt- und Finanzausschuss
15.06.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Grundsätzlich besteht für Kommunen gemäß § 116 GO NRW die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses jeweils zum 31.12. des vorangegangenen Jahres. Der § 116 a GO NRW befreit jedoch seit dem 01.01.2019 die Kommunen von der Aufstellungspflicht, soweit die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind und der Rat einen entsprechenden Beschluss fasst.

Mit Ratsbeschluss vom 27.02.2019 wurde entschieden auf die künftige Aufstellung von Gesamtab schlüssen zu verzichten, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Auf die sei nerzeitige Sitzungsvorlage wird verwiesen. Seinerzeit wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Beschlussfassung für das jeweilige Jahr jeweils separat erfolgen muss.

Nunmehr steht die Beschlussfassung für den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2021 an. Von den dafür gemäß § 116 a Absatz 1 GO NRW notwendigen Voraussetzungen müssen zwei der drei nachfolgenden Kriterien jeweils zum Abschlussstichtag, dem 31.12.2021, sowie dem vorhergehenden Abschlussstichtag, dem 31.12.2020, erfüllt sein:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden ver-
selbständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) übersteigen insgesamt nicht mehr als
1.500.000.000,00 €,
2. die der Kommune zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen ver-
selbständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) machen weniger als 50 Prozent der
„ordentlichen Erträge“ der Ergebnisrechnung der Kommune aus,
3. die der Kommune zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungs-pflich-
tigen verselbständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) machen insgesamt weniger
als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune aus.

Der Nachweis dieser Voraussetzungen ist anhand geeigneter Unterlagen vorzunehmen. Als geeignete Unterlagen werden komprimierte Bilanzen und Ergebnisrechnungen der jeweiligen Jahre, hier für 2021 und 2020, angesehen. Entsprechende Übersichten sind der Sitzungsvorlage als Anlagen beigefügt. Der Anlage 1 ist zu entnehmen, dass sowohl für 2019 als auch 2020 jeweils alle drei Kriterien erfüllt sind, die eine Befreiung von der Aufstellungspflicht eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2020 ermöglichen. Dieser Anlage ist auch zu entnehmen, dass bis auf den Abschluss der „Kultur GmbH“ alle anderen voll zu konsolidierenden Abschlüsse für 2020 vorliegen. Aus diesem Grunde wurden für die „Kultur GmbH“ die Daten des 2020er Abschlusses auch für 2021 unterstellt. Die vorherigen Jahre entsprachen vom Bilanzvolumen als auch von den Ergebnissen der Ergebnisrechnungen in den Vorjahren in etwa den maßgeblichen Daten aus 2020. Von daher wird der 2021er Abschluss bei der „Kultur GmbH“ nicht zu einer anderen Beurteilung des Sachverhaltes führen.

Die Anlagen 2.1 und 2.2 bzw. 3.1 und 3.2 geben darüber noch jeweils eine Gesamtübersicht, wie sich die Ergebnisrechnungen als auch die Bilanzen in 2021 und 2020 sowohl für die Tochterunternehmen als auch für die „Konzernmutter Stadt“ entwickelt haben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, einen entsprechenden Beschluss zur Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2021 zu fassen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Da die Voraussetzungen des § 116 a Abs. 1 GO NRW für die Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2021 vorliegen, wird auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2021 verzichtet.“

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparung von ca. 55.000 € an Personal- und Sachaufwand.

Anlagen:

Anlage 1 – Prüfung des § 116a GO NRW

Anlage 2.1 – Gesamtbilanz 2020

Anlage 2.2 – Gesamtbilanz 2021

Anlage 3.1 – Ergebnisrechnung 2020

Anlage 3.2 – Ergebnisrechnung 2021

Prüfung, ob die Merkmale des § 116 a Abs. 1 GO NRW erfüllt sind (Abschlussjahr 2021)

1. § 116a Abs. 1, Nr. 1 GO NRW – Bilanzsummen übersteigen nicht 1.500.000.000,00 Euro?

Unternehmen	Bilanzsumme 2020 (EUR)	Bilanzsumme 2021 (EUR)
Stadt Erkelenz	442.544.174,64	458.230.479,47
Kultur GmbH*	3.248.630,91	3.248.630,91*
Städt. Abwasserbetrieb	88.045.361,78	91.118.135,02
GEE mbH	31.323,63	31.963,70
GEE mbH & Co. KG	23.018.515,36	20.513.100,16
Gesamtbilanzsumme	556.888.006,32	573.142.309,26

Ergebnis: Die Gesamtbilanzsumme ist sowohl in 2020 als auch in 2021 jeweils kleiner als 1.500.000.000,00 Euro. Das Merkmal nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW ist somit in beiden Jahren erfüllt.

2. § 116a Abs. 1, Nr. 2 GO NRW - Betragen die Erträge der „Töchter“ weniger als 50 % der „ordentlichen Erträge“ von der „Mutter“?

Unternehmen	Erträge 2020 (EUR)	Erträge 2021 (EUR)
Kultur GmbH*	546.448,43	546.448,43*
Städt. Abwasserbetrieb	10.528.752,25	10.834.339,95
GEE mbH	6.174,13	6.163,01
GEE mbH & Co. KG	5.472.280,91	5.525.413,11
Gesamterträge	16.553.655,72	16.912.364,50

	2020 (EUR)	2021 (EUR)
Ordentliche Erträge Stadt Erkelenz	105.829.763,79	105.120.765,41

prozentualer Anteil der Erträge der Töchter an den ordentlichen Erträgen der Stadt Erkelenz (< 50 % ?)	15,64 %	16,09 %
--	---------	---------

Ergebnis: Der prozentuale Anteil der Gesamterträge der „Töchter“ ist sowohl in 2020 als auch in 2021 jeweils kleiner als 50 % der ordentlichen Erträge der Stadt Erkelenz. Das Merkmal nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW ist somit in beiden Jahren erfüllt.

3. § 116a Abs. 1, Nr. 3 GO NRW – Sind die Bilanzsummen der „Töchter“ insgesamt kleiner als 50 % der Bilanzsumme der „Mutter“?

Unternehmen	Bilanzsumme 2020 (EUR)	Bilanzsumme 2021 (EUR)
Kultur GmbH*	3.248.630,91	3.248.630,91*
Städt. Abwasserbetrieb	88.045.361,78	91.118.135,02
GEE mbH	31.323,63	31.963,70
GEE mbH & Co. KG	23.018.515,36	20.513.100,16
Gesamtbilanzsumme	114.343.831,68	114.911.829,79

	2020 (EUR)	2021 (EUR)
Bilanzsumme Stadt Erkelenz	442.544.174,64	458.230.479,47

prozentualer Anteil der „Töchter“ an der Bilanzsumme der Stadt Erkelenz (< 50 % ?)	25,84 %	25,08 %
--	---------	---------

Ergebnis: Der prozentuale Anteil der Bilanzsummen aller „Töchter“ ist sowohl in 2020 als auch in 2021 jeweils kleiner als 50 % der Bilanzsumme der Stadt Erkelenz. Das Merkmal nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW ist somit in beiden Jahren erfüllt.

Die Stadt Erkelenz ist somit nach § 116 a GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2021 befreit, wenn der Rat der Stadt Erkelenz einen entsprechenden Beschluss fasst.

*Bei der **Kultur GmbH** wurden für das Jahr 2021 die Werte aus dem Jahresabschluss 2020 übernommen, da der Jahresabschluss 2021 zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage noch nicht vorgelegen hat. Die konkreten 2021er-Beträge sollten jedoch keinen entscheidenden Einfluss auf die einzelnen Prüfmerkmale haben, da hier jeweils ein deutlicher Puffer zu den entsprechenden Grenzen des § 116 a Abs. 1 GO NRW vorhanden ist.

Gesamtbilanz 2020		Stadt Erkelenz	Kultur GmbH	Abwasserbetrieb	GEE GmbH	GEE KG	Summen-
		1	2	3	4	5	abschluss
0.	<u>Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit</u>	2.945.134,55	0,00	0,00	0,00	0,00	2.945.134,55
	SUMME BILANZIERUNGSHILFE	2.945.134,55	0,00	0,00	0,00	0,00	2.945.134,55
1.	ANLAGEVERMÖGEN						
1.1	<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	200.718,24	9.723,00	15.466,35	0,00	1.824,00	227.731,59
1.2	<u>Sachanlagen</u>	305.838.826,69	2.791.818,00	87.680.088,71	0,00	15.298,00	396.326.031,40
1.3	<u>Finanzanlagen</u>	88.086.002,48	0,00	0,00	0,00	0,00	88.086.002,48
	SUMME ANLAGEVERMÖGEN	394.125.547,41	2.801.541,00	87.695.555,06	0,00	17.122,00	484.639.765,47
2.	UMLAUFVERMÖGEN						
2.1	<u>Vorräte</u>	0,00	0,00	53.328,14	0,00	20.383.198,29	20.436.526,43
2.2	<u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	14.008.041,87	60.007,84	292.722,23	17.020,17	11.802,00	14.389.594,11
2.3	<u>Wertpapiere des Umlaufvermögens</u>	10.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000.000,00
2.4	<u>Liquide Mittel</u>	16.795.296,06	387.082,07	0,00	14.303,46	2.606.393,07	19.803.074,66
	SUMME UMLAUFVERMÖGEN	40.803.337,93	447.089,91	346.050,37	31.323,63	23.001.393,36	64.629.195,20
3.	AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	4.670.154,75	0,00	3.756,35	0,00	0,00	4.673.911,10
	SUMME AKTIVA	442.544.174,64	3.248.630,91	88.045.361,78	31.323,63	23.018.515,36	556.888.006,32
	Bilanz / Passiva						
1.	EIGENKAPITAL	222.264.891,70	1.216.877,85	39.980.941,84	28.208,69	5.787.353,77	269.278.273,85
2.	SONDERPOSTEN	130.787.580,29	1.528.125,26	22.506.930,11	0,00	0,00	154.822.635,66
3.	RÜCKSTELLUNGEN	62.155.743,01	16.956,00	252.189,69	2.700,00	1.569.726,67	63.997.315,37
4.	VERBINDLICHKEITEN	17.574.491,91	397.771,80	25.305.300,14	414,94	15.661.434,92	58.939.413,71
5.	PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	9.761.467,73	88.900,00	0,00	0,00	0,00	9.850.367,73
	SUMME PASSIVA	442.544.174,64	3.248.630,91	88.045.361,78	31.323,63	23.018.515,36	556.888.006,32

Gesamtbilanz 2021

	Stadt Erkelenz 1	Kultur GmbH 2	Abwasserbetrieb 3	GEE GmbH 4	GEE KG 5	Summen- abschluss	
	2020er-Angabe						
0.	<u>Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit</u>	6.167.846,36	0,00	0,00	0,00	0,00	6.167.846,36
	SUMME BILANZIERUNGSHILFE	6.167.846,36	0,00	0,00	0,00	0,00	6.167.846,36
1.	ANLAGEVERMÖGEN						
1.1	<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	173.856,22	9.723,00	19.334,35	0,00	1.094,00	204.007,57
1.2	<u>Sachanlagen</u>	318.803.033,60	2.791.818,00	90.843.035,18	0,00	12.256,00	412.450.142,78
1.3	<u>Finanzanlagen</u>	88.090.502,48	0,00	2.000,00	0,00	0,00	88.092.502,48
	SUMME ANLAGEVERMÖGEN	407.067.392,30	2.801.541,00	90.864.369,53	0,00	13.350,00	500.746.652,83
2.	UMLAUFVERMÖGEN						
2.1	<u>Vorräte</u>	0,00	0,00	47.724,90	0,00	14.876.403,56	14.924.128,46
2.2	<u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	16.905.680,61	60.007,84	202.134,21	24.354,16	67.991,07	17.260.167,89
2.3	<u>Wertpapiere des Umlaufvermögens</u>	7.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.000.000,00
2.4	<u>Liquide Mittel</u>	15.927.741,18	387.082,07	0,00	7.609,54	5.554.422,88	21.876.855,67
	SUMME UMLAUFVERMÖGEN	39.833.421,79	447.089,91	249.859,11	31.963,70	20.498.817,51	61.061.152,02
3.	AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	5.161.819,02	0,00	3.906,38	0,00	932,65	5.166.658,05
	SUMME AKTIVA	458.230.479,47	3.248.630,91	91.118.135,02	31.963,70	20.513.100,16	573.142.309,26
	Bilanz / Passiva						
1.	EIGENKAPITAL	229.009.824,44	1.216.877,85	39.934.039,87	28.046,98	7.099.060,97	277.287.850,11
2.	SONDERPOSTEN	140.445.567,23	1.528.125,26	27.305.475,50	0,00	0,00	169.279.167,99
3.	RÜCKSTELLUNGEN	62.396.560,46	16.956,00	173.636,26	2.818,16	2.390.284,94	64.980.255,82
4.	VERBINDLICHKEITEN	15.785.417,82	397.771,80	23.704.983,39	1.098,56	11.023.754,25	50.913.025,82
5.	PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	10.593.109,52	88.900,00	0,00	0,00	0,00	10.682.009,52
	SUMME PASSIVA	458.230.479,47	3.248.630,91	91.118.135,02	31.963,70	20.513.100,16	573.142.309,26

Gesamtergebnisrechnung 2020	Stadt Erkelenz 1	Kultur GmbH 2	Abwasserbetrieb 3	GEE GmbH 4	GEE KG 5	Summen- abschluss
1 + Steuern und ähnliche Abgaben	54.343.227,67	0,00	0,00	0,00	0,00	54.343.227,67
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	28.823.903,31	0,00	0,00	0,00	0,00	28.823.903,31
3 + Sonstige Transfererträge	900.413,47	0,00	0,00	0,00	0,00	900.413,47
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.892.052,02	0,00	10.058.644,68	0,00	0,00	18.950.696,70
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	384.864,24	178.673,74	0,00	0,00	3.946.166,15	4.509.704,13
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.829.261,38	0,00	0,00	0,00	0,00	7.829.261,38
7 + Sonstige ordentliche Erträge	3.983.907,86	367.774,69	115.307,32	6.174,13	35.899,06	4.509.063,06
8 + Aktivierte Eigenleistungen	672.133,84	0,00	354.800,25	0,00	0,00	1.026.934,09
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	1.490.215,70	1.490.215,70
10 = Ordentliche Gesamterträge	105.829.763,79	546.448,43	10.528.752,25	6.174,13	5.472.280,91	122.383.419,51
11 - Personalaufwendungen	- 28.190.176,09	- 99.797,72	- 1.136.643,12	0,00	- 15.487,23	- 29.442.104,16
12 - Versorgungsaufwendungen	- 4.291.377,00	- 22.456,29	- 295.956,38	0,00	- 2.323,70	- 4.612.113,37
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 19.988.983,45	0,00	- 524.550,14	0,00	- 5.515.169,74	- 26.028.703,33
14 - Bilanzielle Abschreibungen	- 9.027.679,39	- 114.287,90	- 3.514.880,60	0,00	- 5.842,60	- 12.662.690,49
15 - Transferaufwendungen	- 40.701.531,43	0,00	- 1.799.778,92	0,00	0,00	- 42.501.310,35
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 6.575.500,41	- 167.456,37	- 339.001,43	- 3.617,68	- 276.829,57	- 7.362.405,46
17 = Ordentliche Gesamtaufwendungen	- 108.775.247,77	- 403.998,28	- 7.610.810,59	- 3.617,68	- 5.815.652,84	- 122.609.327,16
18 = Ordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 10 u. 17)	- 2.945.483,98	142.450,15	2.917.941,66	2.556,45	- 343.371,93	- 225.907,65
19 + Finanzerträge	6.227.655,14	3,25	2.752,01	0,00	4.813,26	6.235.223,66
20 - Finanzaufwendungen	- 259.774,90	- 15.294,17	- 608.598,68	0,00	- 73.896,62	- 957.564,37
21 = Gesamtfinanzergebnis (Zeilen 19 u. 20)	5.967.880,24	- 15.290,92	- 605.846,67	0,00	- 69.083,36	5.277.659,29
22 = Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Zeilen 18 u. 21)	3.022.396,26	127.159,23	2.312.094,99	2.556,45	- 412.455,29	5.051.751,64
23 + Außerordentliche Erträge	2.945.134,55	0,00	0,00	0,00	0,00	2.945.134,55
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 23 u. 24)	2.945.134,55	0,00	0,00	0,00	0,00	2.945.134,55
26 = Gesamtjahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	5.967.530,81	127.159,23	2.312.094,99	2.556,45	- 412.455,29	7.996.886,19
27 - Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 = Gesamtbilanzgewinn/-verlust	5.967.530,81	127.159,23	2.312.094,99	2.556,45	- 412.455,29	7.996.886,19

Gesamtergebnisrechnung 2021	Stadt Erkelenz 1	Kultur GmbH 2 2020er-Angabe	Abwasserbetrieb 3	GEE GmbH 4	GEE KG 5	Summen- abschluss
1 + Steuern und ähnliche Abgaben	57.077.989,94	0,00	0,00	0,00	0,00	57.077.989,94
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	26.541.216,77	0,00	0,00	0,00	0,00	26.541.216,77
3 + Sonstige Transfererträge	1.101.117,06	0,00	0,00	0,00	0,00	1.101.117,06
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.034.382,24	0,00	10.293.177,40	0,00	0,00	19.327.559,64
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	611.470,18	178.673,74	0,00	0,00	10.612.611,57	11.402.755,49
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.799.941,18	0,00	0,00	0,00	0,00	5.799.941,18
7 + Sonstige ordentliche Erträge	4.327.817,99	367.774,69	133.032,78	6.163,01	419.596,27	5.254.384,74
8 + Aktivierte Eigenleistungen	626.830,05	0,00	408.129,77	0,00	0,00	1.034.959,82
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	- 5.506.794,73	- 5.506.794,73
10 = Ordentliche Gesamterträge	105.120.765,41	546.448,43	10.834.339,95	6.163,01	5.525.413,11	122.033.129,91
11 - Personalaufwendungen	- 27.984.691,54	- 99.797,72	- 1.126.247,96	0,00	- 19.360,20	- 29.230.097,42
12 - Versorgungsaufwendungen	- 3.971.742,05	- 22.456,29	- 300.333,36	0,00	- 3.343,37	- 4.297.875,07
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 19.747.244,25	0,00	- 622.134,32	0,00	- 3.676.303,97	- 24.045.682,54
14 - Bilanzielle Abschreibungen	- 8.665.102,52	- 114.287,90	- 3.756.060,44	0,00	- 4.154,10	- 12.539.604,96
15 - Transferaufwendungen	- 41.022.657,21	0,00	- 1.824.635,82	0,00	0,00	- 42.847.293,03
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 6.575.846,49	- 167.456,37	- 424.236,89	- 3.724,72	- 347.326,53	- 7.518.591,00
17 = Ordentliche Gesamtaufwendungen	- 107.967.284,06	- 403.998,28	- 8.053.648,79	- 3.724,72	- 4.050.488,17	- 120.479.144,02
18 = Ordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 10 u. 17)	- 2.846.518,65	142.450,15	2.780.691,16	2.438,29	1.474.924,94	1.553.985,89
19 + Finanzerträge	6.935.512,45	3,25	6.081,59	0,00	14.380,24	6.955.977,53
20 - Finanzaufwendungen	- 717.682,43	- 15.294,17	- 521.579,73	0,00	- 77.597,98	- 1.332.154,31
21 = Gesamtfinanzergebnis (Zeilen 19 u. 20)	6.217.830,02	- 15.290,92	- 515.498,14	0,00	- 63.217,74	5.623.823,22
22 = Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Zeilen 18 u. 21)	3.371.311,37	127.159,23	2.265.193,02	2.438,29	1.411.707,20	7.177.809,11
23 + Außerordentliche Erträge	3.222.711,81	0,00	0,00	0,00	0,00	3.222.711,81
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 23 u. 24)	3.222.711,81	0,00	0,00	0,00	0,00	3.222.711,81
26 = Gesamtjahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	6.594.023,18	127.159,23	2.265.193,02	2.438,29	1.411.707,20	10.400.520,92
27 - Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 = Gesamtbilanzgewinn/-verlust	6.594.023,18	127.159,23	2.265.193,02	2.438,29	1.411.707,20	10.400.520,92



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/576/2022
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- ten/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 16.05.2022 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW hier: Maßnahme: H02150019 – Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Holzweiler (mit Schulungsraum)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.06.2022	Haupt- und Finanzausschuss
15.06.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Für die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Holzweiler stehen laut aktuellem Haushaltsplan insgesamt 540.000,00 € zur Verfügung. Eine Teilsumme (98.000,00 €) ist davon bereits bis zum 31.12.2021 verausgabt worden

Bereits im vierten Quartal 2021 hat sich herauskristallisiert, dass der zur Verfügung stehende Betrag von 540.000,00 € wohl nicht ausreichen wird. Der Grund dafür war, dass in der ursprünglichen Kalkulation davon ausgegangen wurde, dass das Projekt aufgrund der übersichtlichen Größe mit eigenem Personal, d. h. ohne externe Architekten und Fachplaner umgesetzt werden könnte. Aufgrund der personellen Ausfälle beim Hochbauamt ist dies jedoch nicht möglich, so dass externe Hilfe in einem monetären Umfang von 65.000,00 € zur Ausführung beauftragt werden mussten.

Neben diesen zusätzlichen externen Personalkosten hat sich bei der Ausschreibung der Rohbauarbeiten als auch der Stahlbauarbeiten ein Mehrbedarf von ca. 96.000,00 € ergeben.

Weitere Gewerke über insgesamt erwartete 65.000,00 € sind noch in 2022 zu vergeben, so dass sich hierbei evtl. auch noch weitere Mehrauszahlungen ergeben könnten. Nach derzeitigem Stand wird jedoch nicht damit gerechnet.

Insgesamt sind aktuell 161.000,00 € zur Verfügung zu stellen, damit einerseits die submittierten Gewerke vergeben werden können und andererseits die noch auszuschreibenden Gewerke ausgeschrieben und beauftragt werden können.

Die Gesamtkosten der Maßnahme erhöhen sich entsprechend von bisher 540.000,00 € auf ca. 701.000,00 €.

Da insbesondere die Vergaben für die bereits submittierten Gewerke kurzfristig erfolgen müssen, sind die fehlenden Mittel von 161.000,00 € überplanmäßig gem. § 83 Abs. 1 GO NRW bereitzustellen. Aufgrund der Erheblichkeit dieser zusätzlichen Mittel sieht das Gesetz u. a. vor, dass solche überplanmäßigen Auszahlungen nach § 83 Abs. 2 GO NRW nur zulässig sind, wenn der Rat dazu vorher seine Zustimmung gegeben hat. Die Deckung dieser zusätzlichen Auszahlungen erfolgt durch Einsparungen bei zwei anderen Maßnahmen, die im 2022er Haushaltsplan vorgesehen sind, aber in 2022 nicht in voller Höhe benötigt werden, bzw. erst in 2023 zur Ausführung kommen werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der erheblichen überplanmäßigen Auszahlung von 161.000,00 € bei der Maßnahme H 02150019 – Erweiterung Feuerwehrrätehaus Holzweiler (mit Schulungsraum) – wird zugestimmt.

2. Die Deckung dieser zusätzlichen Auszahlungen erfolgt durch Mittelreduzierungen bei den Maßnahmen H06021605 – Erweiterung Kita-Gebäude Zehnthofweg – in Höhe von 121.000,00 € und bei H03040010 – Sanierung Gebäude Hausmeisterwohnung Cornelius-Burgh-Gymnasium – in Höhe von 40.000,00 €.“

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Beschlussentwurf.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/577/2022
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 20.05.2022 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 01.02.2022 - 20.05.2022	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.06.2022	Haupt- und Finanzausschuss
15.06.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

Kenntnisnahme:

„Von den in der Zeit vom 01.02.2022 - 20.05.2022 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW / § 85 Abs. 1 GO NRW wird Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 01.02.2022 - 20.05.2022

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.06.2022
Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 15.06.2022

A. Öffentliche Sitzung

Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW.

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 01.02.2022 - 20.05.2022

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
----------	-------------------------------------	-------------	-------------	-----------	--------------------

Haushaltsjahr 2021 - Jahresabschlussbuchungen

1	T12019005	Fahrradabstellanlagen Erkelenzer Ortschaften	0,00	164.741,06	01.02.2022
---	-----------	--	------	------------	------------

Die Fahrradabstellanlagen wurden bis einschließlich 2021 unter der Investitionsnummer S15030002 geplant und bewirtschaftet. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 wurde die Zuordnung zur Investitionsmaßnahme T12019005 vorgenommen. Dementsprechend sind die im Rahmen des 2021er Jahresabschlusses zu übertragenden Ermächtigungen zunächst auf die neue Maßnahmennummer zu transferieren.

<u>Deckung:</u>	Einsparung bei der Maßnahme: S15030002 - Fahrradabstellanlagen Erkelenzer Ortschaften	164.741,06 EUR
-----------------	--	----------------

2	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen:	0,00		
	030101 521800 Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Grundschulen		123.000,00	16.02.2022
	030102 521800 Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Hauptschule		13.000,00	16.02.2022
	030104 521800 Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Gymnasien (Dienstwohnungen)		3.300,00	16.02.2022
	040100 521800 Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Kulturförderung und kulturelle Veranstaltungen		50.000,00	16.02.2022
	100602 521800 Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen für Wohnungslose		15.000,00	16.02.2022
	Gesamtbedarf:		204.300,00	

Im Rahmen des Jahresabschluss 2021 sind Instandhaltungsrückstellungen für bauliche Unterhaltungsmaßnahmen zu bilden.

<u>Deckung:</u>	Mehrerträge beim Produktsachkonto: 030104 458200 Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen – Gymnasien -	204.300,00 EUR
-----------------	--	----------------

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
3	110100 442100	Zuschreibung Sonderposten:	0,00	250.137,84	21.03.2022

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 ist der Überschuss aus der Nachkalkulation der Abfallgebühren dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zuzuführen.

<u>Deckung:</u>	Mehrerträge beim Produktsachkonto:			
	110100 442100	Erträge aus dem Verkauf von Vorräten		151.840,15 EUR
	Minderaufwendungen beim Produktsachkonto:			
	110100 525600	Unterhaltung der Geräte, Ausstattung und Ausrüstungsgegenstände		4.000,00 EUR
	110100 527900	Sonstiger besonderer Verwaltungs- und Betriebsaufwand		849,45 EUR
	110100 527920	Anlieferung und Aufbereitung pflanzlicher Abfälle		4.544,33 EUR
	110100 529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen		73.936,57 EUR
	110100 581100	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		14.967,34 EUR
		Gesamtdeckung:		250.137,84 EUR

Haushaltsjahr 2022

4	S04010011	Herstellung Toranlage an Haus Hohenbusch	20.000,00	15.000,00	12.05.2022
---	-----------	--	-----------	-----------	------------

Die Maßnahme war bereits im 2021er Haushalt eingestellt. Ein Teilbetrag von 15.000,00 EUR sollte noch in 2021 abgerechnet werden, so dass 20.000,00 EUR in 2022 neu veranschlagt worden sind. Da jedoch in 2021 keine Arbeiten durchgeführt wurden, müssen die 15.000,00 EUR zur Durchführung der Maßnahme nun noch überplanmäßig bereitgestellt werden.

<u>Deckung:</u>	Einsparung bei der Maßnahme:			
	H06021001	- Erweiterung Kindergarten Bauxhof -		15.000,00 EUR

Erkelenz, den 20. Mai 2022

Norbert Schmitz
Stadtkämmerer